Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 24 (1928)
Heft: 1: Zum 400jährigen Gedächtnis der Berner Reformation

Artikel: Die Reformation im Münstertal
Autor: Bourquin, Werner
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-188575

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„mit nie zu entschuldigender Hitze und übertriebenem Eifer“ zerschlagen, sondern fein säuberlich verpackt und — verkauft worden ist, wie das auch die Stadtberner mit ihrer Münsterorgel taten. Unsere Altvordern waren eben verständige Kaufleute und Gewerbetreibende, die den Wert einer Sache wohl zu schätzen wussten und klug abzuwägen verstanden. Am 28. April verfügte die Regierung zu Bern, dass Kinder und Kindeskinder derjenigen Stifter, deren Vergabungen nicht zum eigentlichen Pfrundkorpus gehörten, berechtigt sein sollten, die Stiftung zurückzuziehen. Von diesem Recht wurde ausgiebig Gebrauch gemacht, so dass die Kirche viel von ihrem Vermögen verlor.

Man sollte nun glauben, die neue Lehre hätte eine kräftige Reinigung der Kirche an Haupt und Gliedern im Gefolge gehabt. Das war aber keineswegs der Fall, die Schäden hatten sich allzu tief eingefressen. Das Manual meldet, dass noch am 29. Oktober 1533 der damalige Pfarrer von Burgdorf vor dem hiesigen Rat erschien mit den bittersten Klagen über Sittenlosigkeit und Nichtachtung des Gottesdienstes. Infolgedessen wurde ein Verbot erlassen, wonach niemand während der Predigt die Kirche verlassen und sich auf der Strasse zeigen durfte. Wer gar ein ungebührliches Lied singen sollte, hatte Gefangenschaft zu gewärtigen.

Die neue Lehre oder der neue Glaube, wie sie gemeiniglich genannt wird, und ihre Konsequenzen haben sich demnach in unserer guten Stadt nur sehr langsam und allmählich durchsetzen können und erst viel später Eingang gefunden, als man meist anzunehmen pflegt.

Die Reformation im Münstertal*).

Von Werner Bourquin.

Oberhalb Dachsfelden, wo die Birs bei Pierre Pertuis entspringt, beginnt das Münstertal, die sogenannte Propstei, welche unterhalb Courrendlin, wo die Birs, zwischen den Bergen hervor-

*) Die folgende Arbeit ist in französischer Uebersetzung und gleichzeitig in gekürzter Form im dritten Bande der „Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der Bernischen Kirchenreformation“ (La Réformation dans le Jura

tretend in die Ebene ausmündet, ihr Ende nimmt. Geographischer, aber auch wirtschaftlicher und in gewisser Beziehung auch Verwaltungsmittelpunkt des Tales und seiner Seitentäler war der Hauptort Münster. Schon im frühen Mittelalter war Münster aus einer klösterlichen Gründung hervorgegangen und erreichte als Benediktinerabtei und späteres Chorherrenstift eine Bedeutung, wie sie nur wenigen Klöstern hierzulande damals beschieden war. Die Gründung der Benediktinerabtei Münster muss in der Mitte des 7. Jahrhunderts stattgefunden haben, und aus den Jahren 866 und 885 erfahren wir, dass das Kloster bereits damals über einen weitverstreuten und ausgedehnten Grundbesitz verfügte. So erhalten wir Kenntnis, dass unter die Besitzungen des Klosters gehören das Dorf Nugerol am Bielersee, die Kapelle zu Orvin und Dörfer und Kapellen von Sombeval und Tavannes. Im Jahre 885 erwähnt eine Urkunde als weitere Gebietsvergrösserung die Dörfer St. Imier, Péry und Reconvilier [1]). Eine Schwächung des stets weiter sich ausdehnenden Güter- und Rechtsbesitzes der Abtei bedeutete die Gründung des Prämonstratenserklosters Bellelay, dessen Besitz im Jahre 1142 durch Papst Innocenz II. ausdrücklich in seinen eigenen Schutz genommen wird, und diesen dem Bischof von Basel als Kastvogt überträgt [2]). Auch im Gebiet des Bielersees trat das Kloster Bellelay nun neben demjenigen von Münster als Grundbesitzer und Inhaber bestimmter Rechte auf,

---

bernois, S. 111—129) erschienen. Der Umstand, dass sie als Teilarbeit einer jurassischen Reformationsgeschichte verarbeitet worden ist, machte es dem Verfasser zur Notwendigkeit, sich in der Abfassung und Verarbeitung des Materials an den Inhalt der vorangehenden Arbeiten über die Reformation in Biel, im Erguel, auf dem Tessenberg und in Neuenstadt anzupassen und eventuelle Wiederholungen zu vermeiden. Die Bearbeitung der jurassischen Reformationsgeschichte durch verschiedene Verfasser machte auch eine geographische Aufteilung notwendig, was für das Münstertal zur Folge hatte, dass die Reformationsversuche in Bellelay und diejenigen in der münstertalischen „Vogtei unter dem Felsen“ vom Münstertal abgetrennt und vom Verfasser der Reformationsgeschichte im Nordjura behandelt wurden.

[1]) Fontes Rerum Bernensium I, S. 234, 239.

[2]) A. a. O. I, S. 415. Sancy, P. S.: Histoire de l'ancienne abbaye de Bellelay, S. 10.

während aus dem früheren Besitz Münsters Tavannes und Reconvilier mitsamt den Kirchensätzen an Bellelay übergingen. Nach der Mitte des 10. Jahrhunderts trat in der Abtei Münster ein Zerfall ein und 965 suchte König Konrad neuerdings den Bestand des Klosters zu sichern [3]), doch verstrickte es sich ein Jahrhundert später in die Fehde zwischen Kaiser und Papst, in der sich der Basler Bischof auf die Seite des Papstes gestellt hatte. In diesem Zusammenhang wurde die Abtei ums Jahr 1075 aufgehoben, um nach wenigen Jahren als ein weltliches Chorherrenstift neu gegründet zu werden. Als die erste Klostergründung vollzogen wurde, stand das Gebiet unter fränkischer Herrschaft, seit 888 gehörte es zum neuburgundischen Königreich und mit der Schenkung König Rudolfs III. ging die Abtei in den Besitz der Bischöfe von Basel über. Damit wurde das ganze Münstertal ein weltliches Reichslehen der Fürstbischöfe von Basel, die nun neben ihren geistlichen Würden auch zu weltlichen kamen [4]).

Schon zur Zeit der Römer bildete die Strasse längs der Birs die direkteste Verbindung zwischen den römischen Ansiedelungen am Genfersee bis Aventicum und dem transjurassischen Baselaugst, und war, abgesehen vom Lokalverkehr, auch eine wichtige Etappe der grossen Heeresstrasse, welche von Italien über den Grossen St. Bernhard nach den Grenzgebieten nördlich des Rheins führte. Wenn auch nach dem Zerfall des Römerreiches die Strasse durch das Münstertal ihre einstige Bedeutung verlor und zerfiel, so erkannten doch schon seit dem frühesten Mittelalter weltliche und geistliche Fürsten, dass der Besitz der Talschaft über das eigentliche Besitzverhältnis hinaus erstrebenswert sein müsse. So wurde die Abtretung des Tales an die Basler Bischöfe für deren weitere Gebietsausdehnung südlich Pierre Pertuis bis hinab nach Neuenstadt der Ausgangspunkt aller Gebiets- und Rechtsvermehrung, und in kluger Berechnung wussten die Bischöfe mit der Zeit auch das Gebiet der Birs nach abwärts bis nach Basel ihrem Territorialbesitz anzugliedern.

---

3) Fontes Rerum Bernensium I, S. 277.

4) Kistler, Pius: Das Burgrecht zwischen Bern und dem Münstertal, S. 38.

Mit der Abtretung an das Basler Hochstift sollte aber die Rivalität um die Beziehungen zum Münstertal nicht endgültig beigelegt sein; wenn es teilweise auch der Initiative der Bevölkerung des Münstertales zuzuschreiben war, wenn sie mit benachbarten oder befreundeten eidgenössischen Orten in Beziehungen trat, so gingen diese doch auch nicht ohne eigene Interessen solche Bündnisse ein. Im Jahre 1407 schlossen das Münstertal und die Stadt Basel ein Bündnis mit der Ewigkeitsklausel, welches sich allerdings auch auf die Leute des Delsbergertales erstreckte und neben den Münstertalern auch ausdrücklich das Chorherrenstift Münster in seine Bestimmungen aufnahm. Basel sagte den Talleuten und dem Stift seine volle Unterstützung zu in Krieg und Frieden, und die Münstertaler und Bewohner des Delsbergtales übernahmen die Verpflichtung, mit dem Basler Banner auszuziehen gegen jeglichen Feind, ausgenommen den Bischof. Ein ähnliches Burgrecht waren die Bewohner der Propstei Münster, also die Talleute, im Jahre 1462 eingegangen mit der Stadt Solothurn[5]), aber schon im Jahre 1404 hatte sich das Chorherrenstift von Münster ein Burgrecht mit der Stadt Solothurn gesichert. Laut diesem Burgrechtsvertrag ging das Stift Münster die Verpflichtung ein, der Stadt Solothurn, wenn sie von ihren Ausburgern eine Steuer erhob, den festen Betrag von 8 Gulden zu entrichten, wofür Solothurn dem Stift seinen Schutz und Schirm zusagte. Ferner übernahmen die Chorherren in Solothurn einen Udel im Betrage von 20 Gulden, und zwar auf dem Hause des Geistlichen Niklaus von Spins. Für die Entrichtung des Udelgeldes haftete das Stift mit all seinen Gütern, speziell aber mit seinem Rebhause zu Neuenstadt[6]).

Das Stift war dieses Bündnis mit Solothurn eingegangen, um sich gegen die Uebergriffe des Bischofs zu sichern, denn seitdem das Kloster unter die weltliche Hoheit des Bistums gekommen war, trübten ewige Rechtsstreitigkeiten das gegenseitige Verhältnis, das nur vorübergehend unter dem Bischof Fleckenstein die Form beidseitigen Vertrauens annahm, als im Jahre 1430 der erwähnte Bischof dem Münstertal einen Freiheitsbrief ausstellte, der

---

5) Kistler, Pius: a. a. O., S. 43.

6) Solothurner Wochenblatt 1874, S. 478.

den Talleuten namhafte Rechte einräumte [7]). 1497 und auch im folgenden Jahrhundert wurde dieser Münstertaler Freiheitsbrief von einzelnen Bischöfen ausdrücklich bestätigt. Der Hauptpunkt, um welchen sich der ewige Streit zwischen Bischof und Stift drehte, war die Rechtskompetenz des Vorgesetzten des Chorherrenstifts, des Propstes. 1439 führte der Bischof eine Einigung herbei, indem er ganz erheblich von den früheren Ansprüchen des bischöflichen Stuhles abwich und dem Propst das Belehnungsrecht und weltliche Hoheitsrechte, wie die niedere Gerichtsbarkeit einräumte. Aber auch damit konnte ein gutes Einvernehmen auf die Dauer nicht geschaffen werden, nicht einmal mit dem sogenannten „Rodel der Propstei", der 1461 aufgestellt wurde und eine Zusammenfassung aller Rechte des Stiftes in sich schloss.

Da der Rodel vom Jahre 1461 noch während Jahrhunderten Geltung hatte und uns klare Begriffe über politische, rechtliche und Verwaltungsfragen vermittelt, wie sie zur Zeit des Glaubenskampfes bestanden, seien die Hauptpunkte im folgenden kurz hervorgehoben: Der Propst ist in dreifacher Beziehung ein Lehensmann des Bischofs von Basel, nämlich für die Untertanen der Stiftskirche, für die Mühle von Malleray, die er zu Lehen trug, und für die Jagd im Gebiet der Propstei, welch letztere als landesherrliches Regal an den Propst verliehen worden war. Wasserläufe und Fischenzen gehörten alle dem Propste, und der Fischfang war ausdrücklich an seine Erlaubnis geknüpft. Die hohe Gerichtsbarkeit gehörte dem Bischof, die kleine, also die Rechtsprechung über Frevel und Verbrechen, dem Propst. Die Propstei hat jährlich von den Talleuten 30 Pfund an Steuern einzuziehen, von welchem Betrage der Propst einen Drittel für sich behielt, während er die zwei andern Drittel dem Bischof abliefern musste. Das Jagdrecht stand allen Leuten zu, doch war ein Teil der Beute dem Landesherrn abzuliefern. Jede der Meiereien der Propstei verfügte über eine Mühle, die als bischöfliches Lehen verliehen wurde, und in welcher die Bauern der betreffenden Meierei ihr Getreide mahlen lassen mussten. Jährlich zweimal im Jahre, im Mai und im September, hatte in Münster das plaid général stattzufinden, an welchem alle freien Männer bei Busse zu er-

---

7) Kistler, Pius: a. a. O., S. 45 ff.

scheinen hatten. In freier Wahl hatte das versammelte Volk am plaid général seinen obersten Beamten, den Landesvenner zu erwählen und die Gerichtsschöffen. Alle Meier aus der Propstei waren gleichzeitig Richter, deren Gesamtheit unter dem Propst als Vorsitzenden stand. Jährlich fand in Münster die Harnischschau statt und Banner und Siegel der Propstei mussten in Münster als dem Hauptort der ganzen Propstei verwaltet werden. Ebenfalls in Münster fanden alle Samstag die Wochenmärkte und je im Juni und November ein Jahrmarkt statt.

Mit dem Jahre 1484, nach dem Ableben des Propstes Heinrich von Ampringen, entstand ein jahrelanger Streit um die Propstwürde, und die Einmischung verburgerter und befreundeter Orte brachte es mit sich, dass Bern in diesem Streit eine führende Stelle einnehmen konnte. Wichtiger als die Beilegung des Propststreites war für jene Zeit die aus diesen Wirrnissen resultierende Tatsache, dass die Berner mit dem Münstertal ein Burgrecht abschlossen. Dieses Bündnis vom Jahre 1486 war für die weitere Zukunft des Münstertales von entscheidendem Einfluss. Nur gestützt auf das durch das Burgrecht eingeleitete Verhältnis war es möglich, dass das Münstertal zur Reformation übertrat.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts zählte das Münstertal sieben Kirchgemeinden: Tavannes, Bévilard, Court, Moutier, Grandval, Courrendlin und Sornetan und vier Meiereien: Tavannes, Malleray, Moutier und Courrendlin. Durch das ganze Mittelalter hindurch teilte man geographisch das Münstertal in verschiedene Bezirke ein, welche durch die Nebentäler gegeben waren. So unterschied man das Dachsfeldertal, das, bei Pierre Pertuis beginnend, bei Court den Birslauf verlassend, in das Chaluettal ausmündet und von hier in das solothurnische Dünnerntal hinüberführt. Zwei weitere Bezirke wurden als das Grosse und das Kleine Tal bezeichnet. Das Kleine Tal oder Sornetal umfasste die Dörfer Fornet, Monible, Châtelat, Sornetan, Souboz und den westlichen Verlauf des Tales über Pierrefitte bis nach Münster. Das Grosse Tal, auch Granfeldertal geheissen, umfasste die Dörfer Eschert, Belprahon, Grandval, Crémines und Corcelles. Von Roche an wird das Tal bezeichnet als die „Propstei nid dem Felsen“, während alle bis jetzt genannten Gebiete und Seitentäler unter dem Begriff der „Propstei ob dem Felsen“ zusammengefasst wurden. Der

Ausgang der Reformation schuf denn die Bezeichnung einer katholischen und einer reformierten Propstei [8]).

Wenn im Münstertal die Reformation auch erheblich später eingeführt wurde als in Bern, so lassen sich doch im Münstertal bereits die einzelnen Etappen verfolgen, welche die Reformation in Bern bis zu ihrer endgültigen Einführung zu durchlaufen hatte. Wie uns die folgende Darstellung zeigen wird, war die Glaubensänderung in diesem Teile des Juras ausschliesslich eine Folge der Auswirkungen Berns, und der Burgrechtsvertrag aus dem Jahre 1486 bot Bern die Möglichkeit, sich in die Glaubenswirren einzumischen, und nachdem es selbst zur Reformation übergetreten war, stand es den Anhängern des neuen Glaubens im Münstertal mit Rat und Tat getreu zur Seite, während es früher lediglich zu vermitteln gesucht hatte zwischen den Begehren der Talleute und dem Kloster, ohne zur religiösen Frage eine entschiedene Stellung eingenommen zu haben.

Die Bewohner der Propstei lebten von der Bebauung des Bodens, der Viehzucht und der Jagd, daneben beuteten sie die Eisenerzlager aus, deren Vorhandensein ja schon im 12. Jahrhundert nachzuweisen ist. Die Tatsache, dass das Stift für die ganze Gegend von keinem kulturellen Einfluss war, sondern vollständig für sich lebte, und der Umstand, dass das Gebiet keine Städte aufzuweisen hatte, lässt es begreiflich erscheinen, dass die Bevölkerung dem Religionsstreit, der zuerst in den Städten und in gelehrten Kreisen ausgetragen wurde, wenig oder kein Interesse entgegenzubringen vermochte, da sie von diesen neuen Fragen auch nicht Kunde bekam. Als aber in Deutschland und besonders im Sundgau die Bauernschaft den Glaubensfragen auch materielle Interessen abzugewinnen vermochte und sogar zur Waffe griff, um, gestützt auf irrige Auslegung der neuen Lehre die kirchlichen Abgaben abzulehnen, da war der Boden geschaffen, auf welchem nun auch die Landbevölkerung für die lutherische oder zwinglische Lehre sich zu interessieren begann.

---

8) Freudenberger, Uriel: Beschreibung des im Bistum Basel gelegenen Münstertales, 1758, und nach diesem Faesi, Joh. Conrad: Staats- und Erdbeschreibung der helvetischen Eidgenossenschaft IV, S. 567 ff.

Im allgemeinen hat sich die schweizerische Bauernbewegung des Jahres 1525 nicht im Zusammenhang mit derjenigen des Auslandes abgespielt, auch fehlten ihr die innern Zusammenhänge und ein einheitliches Programm. Forderungen lokaler Natur führten die Konflikte in der Ostschweiz, im Gebiete Berns und auch im Jura herbei, ohne dass es je zu einer gemeinsamen Aktion gekommen wäre [9]). Die heftigsten Formen nahmen aber gerade die Unruhen im Gebiete des Fürstbistums Basel, im Laufen- und Münstertal und in der Ajoie ein, so dass der Fürstbischof sofort die Besatzung seines Schlosses in Pruntrut musste verstärken lassen und zu diesem Zwecke von allen Bannergebieten seines Landes ein bestimmtes Kontingent forderte.

Im Mai 1525 stellten die Bauern des Laufentales bereits eine Reihe von 14 Artikeln auf, welche, es ist dies bezeichnend, nur Forderungen rechtlicher Natur enthielten, ohne irgendwie sich mit Glaubensfragen abzugeben. Demgegenüber verlangten zur gleichen Zeit die Bauern der Vogteien Birseck und Pfeffingen in ihren Artikeln gleich einleitend, man möge ihnen Geistliche geben, welche das Evangelium verkünden, wie es die Gemeinde als richtig anerkenne [10]). Die Vorgänge im benachbarten Sundgau blieben doch nicht ganz ohne Einfluss auf die weitere Entwicklung des schweren Konfliktes im Jura. Die Laufenthaler, in Verbindung mit aufrührerischen Solothurner Bauern, zogen vor das Kloster Kleinlützel, das gebrandschatzt wurde, und die Münstertaler Bauern griffen ebenfalls zu den Waffen, um vor die Klöster Münster-Granfelden und Bellelay zu ziehen. Bereits am 30. April 1525 meldete der bernische Vogt zu Nidau nach Bern die Erhebung der Münstertaler, und am 3. Mai berichtete auch der bischöfliche Meier in Biel nach Bern, dass die Talleute einen erneuten Zug mit ganzer Macht vor die Klöster Münster und Bellelay unternommen hätten [11]). Der Basler Bischof, der durch diese Erhebungen sein Land in Gefahr sah, wandte sich an Bern und Biel, und auch das Stift Münster erinnerte sich seines Burgrechts mit

---

9) Bonjour, Edgar: Die Bauernbewegungen des Jahres 1525 im Staate Bern, S. 45 f.

10) Sterners Missivenbuch 1525, S. 16—18, 19 ff., Archiv Biel.

11) Bonjour: a. a. O., S. 68 ff. Vgl. auch Eidg. Abschiede IV 1 a, S. 639.

Solothurn und erbat dessen Hilfe. Am 2. Mai besprach der solothurnische Rat das Bittgesuch des Propstes und des Konvents und musste vier Tage später die Klagen des Klosters entgegennehmen und die Bauern des Laufentales und von Corban auffordern, dem Stift Münster die Zehnten wieder zuzustellen, da sie sonst zu gewärtigen hätten, dass Solothurn seinem verburgrechteten Stift mit Rat und Tat zu Hilfe kommen werde [12]).

Haben die Bauernunruhen im Münstertal auch keine direkten Erfolge zu verzeichnen, so leiteten sie in Bern und Solothurn doch die Möglichkeit ein, dass sich diese zwei Städte hinfort um alle, auch die kleinsten Ereignisse im Münstertal bekümmern konnten, da bald die Talleute, bald das Stift oder sogar der Bischof entweder beide oder dann sicher eine der zwei Städte um Rat angingen. In den ersten Jahren waren Bern und Solothurn stets gleicher Meinung, was sich allerdings gründlich änderte, nachdem Bern die Reformation angenommen hatte. Das Jahr 1525 brachte nach dem Bauernaufstand lauter Reklamationen des Stifts über die Weigerung der Bauernschaft, die Zinsen und Zehnten zu bezahlen. So mahnte Bern im Sommer die Bauern zu Bassecourt, im Münstertal und den Meier und die Gemeinde von Dachsfelden, damit diese ihren Verpflichtungen gegenüber den Klöstern Münster und Bellelay nachkommen [13]). Stand im Streite um Zinsen und Zehnten Bern auf der Seite der Kirche, so hatte es anderseits auch Grund, andere Begehren der Talleute zu schützen und auch das Stift an seine Pflicht zu erinnern. Obschon nämlich die Chorherren strenge darauf hielten, dass die Talleute ihnen die Abgaben entrichteten, scheinen sie selbst ihren eigenen Verpflichtungen nicht einwandfrei nachgekommen zu sein. Die Talleute hatten nicht ohne Grund an verschiedenen Orten der Propstei die Entrichtung von Zinsen und Zehnten verweigert, indem schon seit geraumer Zeit die Chorherren das Land nur mit einigen wenigen Pfarrern versahen, die teilweise dem Volke nicht beliebten, oder es kam sogar vor, dass Pfarrkirchen während langer Zeit ohne Pfarrer gelassen wurden. Nachdem nämlich die Kirchgemeinden von Court und Sorvilier sich bei Bern beschwert hatten, dass sie

---

12) Ratsmanual Solothurn XII, S. 476, 480, 489.

13) Steck und Tobler: Aktensammlung, S. 217, 220, 751.

die Chorherren von Münster trotz ihrer Forderung noch mit keinem Pfarrer versehen hatten, wandte sich Bern an den Bischof von Basel und an Propst und Kapitel von Münster und forderte sie auf, den berechtigten Klagen von Court und Sorvilier nachzukommen [14]). Im folgenden Monat, am 27. März 1526, schrieben die Berner an Solothurn und stellten zunächst fest, dass der Propst und das Kapitel zur Stunde den Forderungen der Leute von Court und Sorvilier nicht nachgekommen seien und ersuchten Schultheis und Rat von Solothurn, dass sie das mit ihnen verburgrechtete Kloster Münster-Granfelden zur Einlösung seiner Verpflichtungen aufforderten [15]). Das Schreiben Berns verlangte ausdrücklich einen ehrlichen, tugendsamen und geschickten Pfarrer und warf den Chorherren vor, dass sie wohl Zinsen und Zehnten mit aller Strenge verlangten, dagegen die ihnen unterstellten Kirchen nur mit schlechten Priestern und Vikaren versehen. Bern bekräftigt seinen Brief mit der Drohung, dass es den bedrängten Talleuten als seinen Burgern seine Hilfe nicht versagen werde.

Inzwischen hatte die Stimmung in Bern schon stark für die Sache der Reformation zugenommen, und die bereits erlassenen bernischen Mandate sicherten den Anhängern des neuen Glaubens schrittweise den schliesslichen Erfolg. Als der Abt von Bellelay sich in einer Pfarrangelegenheit an Bern wandte, schrieb ihm der Rat am 20. April 1526, er würde dem Gesuche gerne willfahren, doch verstosse es gegen das von ihm selbst erlassene Mandat, dass ein Klostergeistlicher Pfarreien und Pfründen bekleide, die ausschliesslich der weltlichen Geistlichkeit vorbehalten seien [16]). Bern stützte sich dabei auf seinen Erlass vom 16. Oktober 1525 [17]). Die sich in Bern selbst überstürzenden Ereignisse der Reformationswirren beanspruchten alle Interessen und alle Kräfte der Regierung, und der Kappelerkrieg des Jahres 1529 trug weiter dazu bei, dass Bern auf seinem eigenen Boden genug zu tun hatte. So vernehmen wir bis zur definitiven Annahme der bernischen Reformation wenig mehr von Berns Einfluss im Münstertal, und nur

---

14) Steck und Tobler: Aktensammlung, S. 269.
15) Steck und Tobler, S. 300.
16) Steck und Tobler, S. 324.
17) Steck und Tobler: a. a. O., S. 238.

ab und zu sehen sich die Talleute veranlasst, in irgendeinem Rechtsstreit den Schutz oder die Vermittlung Berns anzurufen.

Das sollte anders werden mit dem Jahre 1530, nachdem Bern auf seinem eigenen Gebiet den neuen Glauben nicht nur überall eingeführt, sondern in den zwei Jahren seit seiner Annahme auch endgültig gefestigt und gesichert hatte. Der Hauptförderer der Reformation in den französisch sprechenden Landvogteien Berns war der lebhafte und rastlos wirkende französische Reformator Guillaume Farel, der schon 1516 in Frankreich zum neuen Glauben übergetreten war. Nach seiner Tätigkeit in Strassburg zog er über Basel und Neuenburg nach Bern und liess sich 1526 in Aigle, das damals bernisch war, nieder. Nachdem er 1528 an der Berner Disputation teilgenommen hatte, führte er den neuen Glauben in der Landvogtei Aigle ein und wurde deren erster protestantischer Pfarrer. Aber seiner Natur sagte eine stille Pfarrtätigkeit nicht zu, besonders nicht in einer Zeit, die so ereignisreich war, wie jene Jahre. Sein feuriges Temperament machte ihn zu einer mächtigen Evangelistengestalt, und neben seiner vielseitigen Bildung mangelten ihm auch die Eigenschaften zu einem Agitator und Parteiführer nicht. Bern bediente sich seiner als Verkünder der neuen Lehre, und als auf bernischem Gebiet überall die Reformation eingeführt war, sandte Bern seinen Freund und nunmehrigen Landsmann in die Gebiete seiner Mitverbündeten, um dort gegen den alten Glauben aufzutreten.

Nach vorübergehender Wirksamkeit in Neuenburg und im Erguel kam Farel im Mai 1530 nach Tavannes, um unter den dortigen Bewohnern seine Aufklärungsarbeit zu beginnen. Am 28. Mai bestätigte der Berner Rat nach Tavannes, dass der Brief, den er Farel als Geleits- und Empfehlungsschreiben ausgestellt habe, richtig sei. Auch wurden die Leute von Dachsfelden ermahnt, den Reformator vor Gewalt zu schützen und ihm einen Läufer zur grösseren Vorsicht mitzugeben [18]). Bereits haben wir vernommen, dass an verschiedenen Orten im Münstertal die Bauernsame sich geweigert hatte, der Kirche Zinsen und Zehnten weiterhin zu entrichten und in den Bauernwirren des Jahres 1525

---

[18]) Steck und Tobler: a. a. O., S. 1259.

hatten die Talleute in unzweideutiger Art ihrer Ansicht darüber Ausdruck gegeben. Als nun noch Farels Worte sich auswirkten und vom Landvolke zu ihrem Vorteil ausgelegt wurden, drohte in Dachsfelden ein neuer Aufstand gegen die Kirche auszubrechen. Bern sah dem Gang der Ereignisse nicht ohne Beängstigung entgegen und beauftragte seinen Landvogt Heinz Schleiff in Nidau, sich ungesäumt nach Dachsfelden zu begeben, damit er der Obrigkeit genauen Bericht erstatten könne.

Sonntag, den 17. Juli, begab sich Landvogt Schleiff von Nidau dorthin, und schon am folgenden Tage gab er an Schultheiss und Rat zu Bern schriftlichen Bericht, aus dem zu entnehmen ist, dass sich ihm ein Bieler Ratsherr zu der Erkundigungsfahrt ins Münstertal angeschlossen hatte. Da die Leute von Dachsfelden auf ihrer Weigerung, Zinsen und Zehnten zu entrichten, verharrten, machten sie der Nidauer Landvogt und der Bieler Ratsherr auf das ungebührliche Verhalten aufmerksam und drohten ihnen, sie nur in ihrem Schutz behalten zu wollen, wenn sie sich wiederum zur Entrichtung von Zinsen und Zehnten an die Kirche einverstanden erklären würden. Auf die Bemerkung Schleiffs, im Weigerungsfalle könne sich das Landvolk von Dachsfelden dann mit dem Schutze des Abtes von Bellelay, welcher das Patronatsrecht der Kirche besass, begnügen, berieten sich die Unzufriedenen und willigten schliesslich ein, dem Abt den grossen Zehnten zu entrichten, wie es bisher Brauch gewesen sei. Was aber die Novalien, den Neubruchzehnten, anbelangt, konnte eine Einigung nicht erzielt werden und die Landleute, wie auch der Abt von Bellelay waren einverstanden, diesen strittigen Punkt vor den Rat in Bern zu bringen. Schleiff sah sich auch veranlasst, in seinem Bericht darauf hinzuweisen, dass die Leute in falscher Auslegung der neuen Lehre sich hinreissen liessen, den Pfarrer zu belästigen, indem sie von ihm zu essen verlangten oder ihn sogar aufforderten, mit ihnen sein Vermögen zu teilen [19]).

Ueber das Auftreten und die Tätigkeit Farels in Dachsfelden und in dessen näherer Umgebung, bestehen eine Menge Legenden, die des urkundlichen Nachweises entbehren und die von Chariatte, Quiquerez, Vuillemin, Saucy, Manderlet und teilweise auch von

---

[19]) Steck und Tobler: a. a. O., S. 1276/77.

Montandon in ihre Arbeiten aufgenommen worden sind. Der legendäre Charakter dieser Ueberlieferungen enthebt uns der Aufgabe, sie hier neuerdings in Erinnerung zu rufen, und wir begnügen uns, an dieser Stelle einzig die Darstellung wiederzugeben, die uns Antoine Froment überliefert hat. In den Actes et gestes de la cité de Genève (Ausgabe Revilliot, S. 11, abgedruckt bei Montandon: Notice historique . . . S. 192), erzählt er über das Auftreten Farels in Dachsfelden: „Il entra dans le temple et ainsy que le prêtre disait encore messe, il fit un presche d'une telle véhémence et efficace, qu'incontinent il l'eust achevé, tout le peuple, assistant, d'un accord, mit bas les images et les autels, dont le propre prêtre qui chantait sa messe ne la put parchever; ains (mais) tout étonné s'enfuit en sa maison étant encore tout revêtu de ses habits avec lesquels on chante messe et cuidait (pensait) être perdu, car jamais n'avait vu faire tel ménage."

Farel tauchte in jenen Tagen an verschiedenen Orten des Bistums auf, und am 29. Juli sah sich der Bischof von Basel veranlasst, sich bei Bern zu beschweren, weil Farel auf bischöflichem Gebiet sogar nicht davor zurückschreckte, über den Bischof verletzende Worte auszusprechen. Der Bischof beklagte sich besonders deshalb, weil Farel, nachdem er ihn an Orten, wo der Bischof nur weltlicher Herr war, wie in Neuenstadt oder auf dem Tessenberg, durch seine Worte verletzt habe, und er nun sogar auf solchem Gebiet sich unziemlich über ihn ausspreche, wo der Bischof gleichzeitig weltlicher und kirchlicher Herr war, wie dies erst kürzlich in Münster-Granfelden vorgekommen war. Da nun der Bischof nicht gesonnen war, weiter müssig zuzusehen, wie Farel Streit und Unruhe in sein Gebiet brachte, ersuchte er die Berner, auf deren Geleitsbrief Farel sich überall berief, dafür zu sorgen, dass er seine Tätigkeit im bischöflichen Gebiet sofort abbreche, da der Bischof sonst von sich aus gegen den Prediger vorgehen werde. Bern sprach am 6. August dem Bischof in dieser Angelegenheit sein Bedauern aus und versprach, Farel, der damals das Bistum bereits verlassen hatte, zu benachrichtigen, damit er sich in Zukunft in seinen Ausdrücken mässige [20]).

[20]) Steck und Tobler, S. 1280. Der Brief an Farel auf S. 1282 und übersetzt in Ruchat, Abr.: Histoire de la Réformation de la Suisse 1835. II, S. 197.

Farel hatte in Court und in Dachsfelden je einen seiner Anhänger zurückgelassen, damit diese weiterhin das Volk im Sinne des neuen Glaubens belehrten. In Dachsfelden war es Claude de Glantinis, ein Lausanner Geistlicher, gebürtig aus Yverdon, der kurz vorher zur Reformation übergetreten war, später aber in seinem Wankelmut wieder zur katholischen Kirche zurückkehrte [21]). Am 1. Juni verlangte Bern vom Abt von Bellelay, dass er und der Bischof ihren Rechten entsprechend einen Pfarrer für Dachsfelden vorschlagen, damit es diesen im Sinne der bernischen Reformation bestätigen könne. Da die Leute von Dachsfelden mit Glantinis zufrieden waren, ersuchten sie ihren Pfarrer, im Auftrage der Gemeinde an die Berner zu schreiben, damit diese ihnen behilflich seien, dass ihnen Glantinis erhalten bleibe [22]). Indessen fehlte es auch in Dachsfelden nicht an Leuten, welche der alten Lehre noch treu blieben und nichts unterliessen, der Reformation in ihrer Ausbreitung Hindernisse in den Weg zu legen. Es kam sogar vor, dass die Prädikanten auf ihren Wanderpredigten belästigt und verhöhnt wurden, und Sonntag, den 28. August, traf abends der Prädikant von Dachsfelden beim bernischen Landvogt in Nidau ein und meldete, dass ein Prädikant von bischöflichen Leuten überfallen und wie ein Uebeltäter in Gefangenschaft abgeführt worden sei. Die Leute im Münstertal, welche sich auf die Seite der Prädikanten stellten, waren nicht wenig erschrocken ob diesem Vorgehen des Bischofs und wandten sich in ihrer Not auch an Biel. Das Landvolk war ob dieser Verhaftung so aufgebracht, dass es drohte, sich an den ersten besten katholischen Geistlichen zu rächen [23]). Mitte Oktober hatte der Nidauer Landvogt neuerdings eine Beschwerde des Pfarrers von Dachsfelden entgegenzunehmen, da dieser ein hölzernes Andachtskreuz auf offenem Felde bezahlen sollte, das Farel anlässlich seines letzten Aufenthaltes im Münstertal umgeworfen hatte. Trotzdem der beklagte Prädikant nachweisen konnte, dass er wohl mit Farel zusammengewesen sei, dass er aber selbst nicht Hand an das Kreuz gelegt hatte, verlangte

---

21) Montandon, A.: Notice historique..., S. 195.

22) Ruchat, Abraham: Histoire de la Réformation Suisse II, S. 495.

23) Steck und Tobler, S. 1290.

der Meier von Malleray, der gleichzeitig auch Schaffner des Abts von Bellelay war, dass er für den Schaden aufkomme [24]).

Die Ungewissheit, welche in konfessioneller Beziehung, aber auch in einzelnen Rechtsfragen im Münstertal in der letzten Zeit entstanden war, sollte sogar zu den absonderlichsten Gerüchten und Vermutungen führen. So schrieben Schultheiss und Rat der Stadt Solothurn an ihre Vögte zu Falkenstein und Thierstein, dass sie vernommen hätten, die Berner und Basler wollten das Bistum Basel einnehmen, um sich dann in das Gebiet zu teilen. Der Vogt zu Falkenstein wurde beauftragt, sofort nach Delsberg zu reiten, da man vernommen hatte, dass die Delsberger sich geäussert haben sollten, im Falle einer Bistumsteilung würden sie es vorziehen, zu Solothurn zu gehören. Als weitere Verhaltungsmassregel empfahlen die Solothurner dem Falkensteiner Vogt, er solle in Delsberg vorgeben, in eigenen Geschäften gekommen zu sein und besonders an seinen dortigen Vetter, den bischöflichen Meier, sich zu halten, um von ihm zu erfahren, was eigentlich vorgekehrt werde. Auf dem Wege nach Delsberg aber solle er sich noch mit dem Propst und dem Kapitel zu Münster über diese Angelegenheit besprechen und sie ersuchen, dass sie, eingedenk des alten Bündnisses mit Solothurn, keine andere Macht als Obrigkeit anerkennen, noch mit andern ein Burgrecht eingehen sollen. Bald genug sollte sich Solothurn davon überzeugen lassen können, dass sowohl seine Angst um die Vernichtung des Bistums als auch seine stille Hoffnung, bei dieser Gelegenheit die Reihe seiner jurassischen Vogteien um eine weitere bereichern zu können, nicht in Erfüllung gehen sollte [25]).

Bereits wurde erwähnt, dass Farel auch in Münster selbst als Verkünder des Evangeliums aufgetreten war, und mehr und mehr zeigte es sich, dass die neue Lehre unter den weitesten Kreisen zahlreiche Anhänger fand. Die Chorherren in Münster, die bis jetzt lediglich um den Verlust ihrer Zinsen und Zehnten gebangt hatten, sahen sich nun auch in der Ausübung ihrer kirchlichen Funktionen und Gebräuche gefährdet, und nicht grundlos sahen sie der Zukunft mit Besorgnis entgegen. In den ersten Januar-

---

24) Steck und Tobler, S. 1300.

25) Soloth. Missiven XVI, S. 366.

tagen 1531 wandte sich deshalb das Stift an die Berner mit einem Schreiben, dessen Inhalt die ganzen Zukunftssorgen der Chorherren um die Existenz ihres Stiftes in drei Fragen zusammenfasste. Da wurde in erster Linie an Bern die Bitte gerichtet, es möchte das Kloster beim alten Glauben belassen, und nicht davon abdrängen. Ferner wurde Bern angegangen, es möchte dafür besorgt sein, dass diejenigen Gotteshausleute, welche im Burgrecht zwischen Bern und dem Münstertal inbegriffen seien, dem Stift gehorsam seien und ihre Verpflichtungen, wie Zehnten, Zinsen usw. pünktlich ablieferten. Zum Schlusse befasste sich das Schreiben noch mit den Prädikanten, welche bereits auf Pfründen sich niedergelassen haben, welche dem Stift gehörten. Diese sollten sich unziemlicher Scheltworte gegen den alten Glauben und seine Anhänger enthalten, unter welcher Bedingung man ihre Tätigkeit nicht beanstanden werde [26]). Solothurn, das von diesem in Bern unternommenen Schritte natürlich ebenfalls unterrichtet worden war, behandelte die Angelegenheit in der Ratssitzung vom 9. Januar [27]). Wohl hatte bis jetzt Bern seine Mitbürger des Münstertales angehalten, die dem Stift schuldigen Abgaben zu entrichten. Seit der Einführung der Reformation benützte aber Bern diese Reklamationen des Stifts, um mit den Ereignissen in seinem Burgrechtsgebiet stets unterrichtet und in Fühlung zu sein. Mit dem Beginn des Jahres 1531 nahm Bern im Münstertal eine ganz entschiedene Haltung ein zugunsten der Förderung und Einführung der Reformation und liess über seine wahren Absichten auch die Chorherren nicht mehr länger im Zweifel. Um so stärker schloss sich das Stift in der Folge an die Solothurner, die sich bereits am 9. Januar den Bielern gegenüber im Streite um die Pfarrei Sombeval für die Chorherren verwendet hatten [28]). Solothurn, das bis jetzt eher eine vermittelnde Rolle zwischen Bern und dem Stift gespielt hatte, wurde von nun an ein entschiedener Parteigänger der Chorherren und stützte sich stets auf seine Burgrechtsverpflichtungen, wenn es Propst und Kapitel beistand oder sie vom neuesten Stand der bernischen Massnahmen unterrichtete.

---

26) Strickler, Joh.: Aktensammlung zur schweiz. Reformationsgeschichte III, S. 10.

27) Strickler III, S. 22.

28) Soloth. Missiven XVI, S. 450.

So teilte Solothurn den Chorherren durch ein Schreiben vom 13. Januar mit, dass es im Geheimen habe erfahren können, dass der bernische Landvogt in Nidau den Befehl erhalten habe, ins Münstertal zu ziehen, um dort die Kirchen auszuräumen, wie es jetzt Gebrauch geworden sei. Der Brief schloss mit der Warnung an die Chorherren, auf der Hut zu sein und bei Tag oder Nacht die Solothurner von allem unterrichtet zu lassen, damit diese, den Weisungen des Burgrechtsvertrages entsprechend, sofort zu Hilfe eilen könnten. [29]). In dieser Form stimmte die Mitteilung der Solothurner an das Stift allerdings nicht, wohl aber plante Bern, im Münstertal endlich einmal eine Entscheidung hervorzurufen. Am 18. Januar 1531 schrieb Bern in die Propstei, es habe mit Befriedigung vernommen, dass die dortigen Verburgrechteten den Wunsch geäussert hätten, sich der Reformation anzuschliessen [30]). Zu den Verhandlungen hierüber zeigte Bern als seinen Vertreter den Vogt in Nidau an, dazu werde sich in seiner Gefolgschaft ein Ratsherr der Stadt Biel und ein Reiter in den bernischen Farben befinden. Die Münstertaler sollten dafür besorgt sein, dass sie auf kommenden Sonntag und Montag in den Kirchen möglichst zahlreich versammelt seien, wenn die bernische Botschaft zu den Verhandlungen eintreffen werde. Die Tagung für die Leute von Münster, Court und Malleray war auf Sonntag, den 22. Januar, diejenigen für die Pfarreien Corban, Courrendlin und Sornetan auf Montag, den 23. Januar, angesetzt. An diesen Kirchgemeindeversammlungen wurde nun abgestimmt, ob man beim alten Glauben bleiben, oder den neuen annehmen wolle. Aus einem Briefe des Prädikanten Claudius de Glantinis von Dachsfelden, der am 17. Februar an den Landvogt in Nidau gerichtet wurde, ist zu entnehmen, dass ausser Sornetan und Court auch die Kirchgemeinden von Corban, Courrendlin und Malleray durch Stimmenmehrheit sich für den neuen Glauben entschieden hatten. Gleichzeitig beschwerte sich der Prädikant von Dachsfelden, dass er während seines Gottesdienstes am 2. Februar in Malleray, wo auch der dem Evangelium günstig gesinnte Prior Semay von Bellelay anwesend

---

29) Strickler III, S. 25.

30) Herminjard A. L.: Correspondance II, S. 300. Eidg. Abschiede IV 1 b, S. 888.

war, durch Jean Humaz beschimpft und zur Einstellung der Predigt gezwungen worden sei. Trotzdem de Glantinis seinen bernischen Schutzbrief vorlesen liess, gab Humaz, der übrigens schon früher in Münster einen solchen Auftritt hervorgerufen hatte, nicht nach und drohte, den Prädikanten nicht lebend wegkommen zu lassen, wenn er nicht sofort die Kanzel verlasse. Um nicht ein Blutbad herbeizuführen, verliess dann der Pfarrer von Dachsfelden die Kanzel in der Kirche zu Malleray, wurde aber vom rachedurstigen Humaz gezwungen, zum Schlusse eine Messe zu zelebrieren. Humaz war ein wohlhabender Mann, im ganzen Tale bekannt bis hinab nach Biel, und von grossem Einfluss. Am folgenden Sonntag wiederholte er diesen Gewaltstreich neuerdings, als der Pfarrer von Malleray seinerseits gegen die Messe und die Götzenbilder predigte [31]).

Bis jetzt hatte Bern sein Interesse nur auf die Gewinnung der Talleute für das Evangelium gelenkt und die Frage, was eigentlich mit dem Stift und seinen Kirchen und Häusern geschehen solle, war noch nie aufgeworfen worden. Auch die Chorherren wagten es nicht, in diesem Punkte eine entscheidende Aussprache mit Bern herbeizuführen, fuhren anderseits aber fort, sich an die Berner zu wenden, wenn es sich um die Mahnung um ausstehende Zinsen und Zehnten handelte. Am 8. März wandten sich Propst und Kapitel neuerdings an den Solothurner Rat um Vermittlung bei Bern in einem Zehntenstreit. Da die Briefentwürfe der Kläger offenbar in zu heftigem Tone gehalten waren, konnte sich der Solothurner Rat nicht entschliessen, sie an Bern weiterzuleiten und versprach den Chorherren eine Besprechung der Sache mit den Vertretern des Bischofs [32]).

Bern wollte nun aber den Glaubensstreit auch in Münster selbst entschieden wissen und Sonntag, den 12. März 1531 hatte es seine Vertreter nach Münster gesandt, um dort der angesetzten Abstimmung beizuwohnen. Am folgenden Tage meldeten die Kirchgenossen von Münster selbst brieflich nach Bern, dass sie sich mehrheitlich für die Reformation entschieden hatten und ersuchten die Berner gleichzeitig um Zusendung ihrer Reforma-

---

31) Strickler III, S. 61.

32) R. M. (Ratsmanual) Solothurn, S. 140.

tionsverordnungen[33]). Sofort räumten die Bewohner von Münster ihre Pfarrkirche, worüber die Stiftsherren sich in Solothurn beklagten[34]). Die Solothurner sicherten den Chorherren auch weiterhin ihren Schutz zu, machten ihn aber davon abhängig, dass das Gotteshaus in aller Form in den Schutz der Stadt Solothurn gestellt werde. In Ausführung des Ratsbeschlusses vom 17. März wurden die Ratsherren Hieronymus von Luternau und Wolfgang Stölli zu den Chorherren nach Münster gesandt und diesen folgende Ansicht des Solothurner Rates unterbreitet:

Solothurn legte zunächst dar, dass es stetsfort bereit sei, das verburgrechtete Stift treulich zu beschirmen, als ob es innerhalb seiner eigenen Stadtmauern gelegen sei. Man sei nun bereit, auch in Zukunft dem Stift den zugesagten Schutz angedeihen zu lassen und werde das Gotteshaus auch so lange in seinem Glauben schirmen, als das St. Ursenstift in Solothurn beim alten Glauben verharre. Da aber Bern im Münstertal nun die neue Lehre eingeführt habe, sei zu befürchten, dass auch das Gotteshaus selbst zu diesem Schritte gedrängt werden könne. Die Lage wurde von den Solothurnern um so ernster angesehen, als Bern Miene machte, dem Beispiel der Landleute zu folgen und die Zehnten dem Stift zu entziehen, um sie für den Unterhalt der Prädikanten zu verwenden. Namens des Rates der Stadt Solothurn unterbreiteten die zwei Ratsboten dem Propst und Kapitel den Vorschlag, sie sollten einen solothurnischen Vogt oder Schaffner annehmen, der die Einkünfte des Klosters einzutreiben habe und stets als treuer Berater zur Verfügung stehe, in wichtigen Fällen aber jederzeit bereit sei, dem Rate in Solothurn ausführlichen Bericht zu erstatten. Das Amt eines Vogtes sollte nur so lange besetzt sein, als ausserordentliche Ereignisse und Unruhen dies erforderten. Die Instruktion an die Ratsbotschaft schliesst mit der in entschiedenem Tone geäusserten Ansicht, dass Solothurn als Schirm- und Kastvogt des Klosters bei Nichtannahme des Vorschlages für Einsetzung eines Vogtes sich genötigt sehe, von sich aus vorzugehen und die notwendigen Vorkehrungen zu dessen Schutz zu treffen[35]).

---

33) Strickler III, S. 108.
34) Strickler III, S. 116.
35) Strickler III, S. 90.

Der solothurnische Vorschlag, in Münster einen Vogt mit den Befugnissen eines Beraters und Schaffners einzusetzen, war mit Rücksicht auf die vielen Rechts- und Glaubensstreitigkeiten nicht von der Hand zu weisen. Aber das Stift, trotzdem es jetzt ganz vom guten Willen Solothurns abhing, konnte sich nicht entschliessen, ohne weiteres das Anerbieten Solothurns anzunehmen und verzögerte die Sache noch geraume Zeit.

Der März des Jahres 1531 brachte eine Tagung in Bern, an welcher die Begehren, welche Bern an das Stift im Münstertal gerichtet hatte, in Anwesenheit der Boten des solothurnischen Rates und des Bischofs von Basel verhandelt wurden. Bern hatte nämlich kurz vorher vom Chorherrenkapitel verlangt, dass in jeder der vier Kirchgemeinden des Tales ein Pfarrer sei und dass jeder der Prädikanten vom Stift für seine Tätigkeit jährlich mit 40 Kronen entschädigt werde, welcher Betrag aus den Zehnten bestritten werden sollte. Am 26. März erbat sich das Stift von den Solothurnern die Verteidigung seiner Interessen in Bern, was der Rat zu Solothurn übernahm, allerdings nicht ohne berechtigte Zweifel zu äussern, ob damit überhaupt noch etwas auszurichten sei. Auf die gleichzeitige Anfrage der Chorherren, mit welchen Befugnissen und unter Zusicherung welcher Rechte der vorgeschlagene Vogt in Münster eingesetzt werden solle, beschloss der Rat, er werde darüber nach der Berner Tagung berichten [36]).

Die Konferenz in Bern fand am 27. März statt und die Chorherren waren durch die bischöfliche Botschaft und den Solothurner Ratsherrn Hieronymus von Luternau vertreten [37]). Der Bote Solothurns hatte eine feste Instruktion mit sich gebracht und suchte den Nachweis zu erbringen, dass es dem Stift nicht möglich sein werde, aus den Zehnten die von ihm geforderte Bezahlung zu bestreiten, da dann für das Stift selbst kaum noch etwas übrig bleiben werde von den Zehnten. Auch erinnerte von Luternau daran, dass früher jene Kirchen keine eigene Gemeindepfarrer gehabt hatten und in letzter Zeit öfters ein Priester des Stifts zwei Kirchen gleichzeitig bedient und verwaltet hatte [38]). Solothurn

---

36) R. M. Solothurn, S. 171.

37) Eidg. Abschiede IV 1b, S. 921.

38) Strickler III, S. 131.

hatte übrigens in diesem Pfarrstreit zwischen Bern und den Chorherren bereits den Versuch gemacht, eine Einigung zustande zu bringen. Nach der Rücksprache der Solothurner Ratsherren Luternau und Stölli mit den zwei Prädikanten, hatten sich diese nämlich bereit erklärt, auch die zwei andern Kirchen versehen zu wollen [39]). Da sie, offenbar auf Betreiben Berns, aber diese Abmachung nicht hielten, ersuchte Solothurn um die Ueberweisung des Streitfalles an den Bischof und je einen Boten von Bern und Solothurn.

Das Ergebnis der Berner Tagung vom 27. März war zunächst eine klare Antwort Berns, das zum erstenmal die Gelegenheit ergriff, offen Stellung zu nehmen in der Frage des Stiftes Münster. Nachdem die Boten des Bischofs, unterstützt durch die Fürsprache Solothurns, die Bitte ausgesprochen hatten, Bern möge die Chorherren bei ihrem alten Glauben lassen, erklärte der bernische Abgeordnete, dass die Chorherren von Münster von ihrem Glauben abstehen sollten, da man sie dabei nicht mehr beschützen könne. Immerhin erklärte sich Bern bereit, sie bei ihren Zinsen und anderweitigen Einkünften im Münstertal zu belassen, wenn sie die Prädikanten vorschriftsgemäss besolden würden. Die Prädikanten wurden gleichzeitig durch die Berner angehalten, nirgends Stellvertreter zu ernennen, sondern den ihnen zugeteilten Gemeinden selbst vorzustehen.

Eine Abordnung der Chorherren erschien am 29. März vor dem Rate in Solothurn und sprach diesem den Dank des Stifts aus für die Hilfe, die ihnen in Bern durch den Abgeordneten Solothurns zuteil geworden war. Die Abordnung des Stifts versprach ferner, der Aufforderung Berns nachzukommen und die Prädikanten aus den Zinsen und Zehnten bezahlen zu wollen, drückte aber dabei die Erwartung aus, dass diese Prädikanten nur das Wort Gottes predigen, und keine Schmähungen ausstossen sollen. Ferner baten die Chorherren durch ihre Abordnung auch weiterhin um den Schutz Solothurns für solange, als auch Solothurn am alten Glauben festhalten werde. Der Rat erfasste diese Gelegenheit und ordnete den heimkehrenden Abgeordneten des Stifts zwei Ratsvertreter bei, damit diese in Münster die Verhandlungen um

---

39) Strickler III, S. 131.

die Einsetzung eines solothurnischen Vogtes oder Schaffners wiederum aufnehmen sollten, weil sie befürchteten, es könnte ihnen sonst jemand anders zuvorkommen [40]).

Ueberblicken wir an dieser Stelle in aller Kürze den weitern Verlauf der solothurnischen Bestrebungen, in Münster einen Vogt einzusetzen. Nachdem die solothurnischen Ratsherren in Befolgung des Ratsbeschlusses vom 29. März die Stiftsabgeordneten nach Hause begleitet hatten, wurden sofort die Verhandlungen um die Ernennung eines Vogtes an Hand der solothurnischen Vorschläge aufgenommen. Offenbar konnten sich die Parteien nicht ohne weiteres einigen, und Wolfgang Stölli, der eine der Solothurner Abgeordneten, ritt nach Solothurn zurück, um dem Rate Bericht zu erstatten. Am 3. April schrieb der Rat an den zurückgebliebenen Ratsherrn Hieronymus von Luternau, es sei der Wunsch des Rates, dass er noch in Münster zurückbleibe, bis man in der Lage sei, ihn zu ersetzen [41]). Am 21. April versah der Rat von Solothurn Hieronymus von Luternau mit einer neuen Vollmacht für die provisorische Amtsführung [42]). Als aber die Verhandlungen neuerdings ins Stocken kamen, liess sich der Rat am 4. Mai in aller Form durch Propst und Kapitel von Münster urkundlich den Verlauf der bisherigen Verhandlungen bestätigen und Propst Cornelius von Liechtenfels versprach, nach seinem vorübergehenden Aufenthalt in Freiburg, innerhalb Monatsfrist das unterbrochene Geschäft zum Abschluss zu bringen [43]). Die Urkunde spricht von einem „Statthalter, Vogt oder Pfleger". Als Ende Mai das Stift einen Sturm durch die Talleute zu gewärtigen hatte, liess sich Solothurn in Münster gleich durch zwei Ratsherren, Konrad Graf und Konrad Tägescher vertreten, welche es in seinem Schreiben bereits als „Vögte zu Münster" anspricht [44]). Als am 1. Juni Solothurn kurzweg seinen Mitrat Konrad Tägescher als „ein Vogte gan Münster in Granfelden über das Gottshuse" ernannte [45]), erschien am 6. Juni vor dem Rate eine Abordnung der

---

40) R. M. Solothurn, S. 178.

41) Soloth. Missiven XVII, S. 536. Strickler III, S. 147, 150.

42) Strickler III, S. 200.

43) Strickler III, S. 233.

44) Soloth. Missiven XVII, S. 588

45) R. M. Solothurn, S. 252.

Chorherren, um einmal die Fragen des Schutz- und Schirmverhältnisses und auch diejenige der Vogtsernennung endgültig zu behandeln. Die Besprechung zeitigte volles Einverständnis der beiden Parteien und ihr Ergebnis bildet den Inhalt der Burgrechtserneuerung, welche am folgenden Tage in Solothurn abgeschlossen wurde.

Der neue Burgrechtsvertrag zwischen Solothurn und dem Stift Münster enthielt folgende Bestimmungen über das neu errichtete Amt des solothurnischen Vogtes: Solothurn hatte in Anbetracht seiner Schutzpflicht über das Stift das Recht, einen Abgeordneten seines Grossen oder Kleinen Rates als Statthalter des Propstes und Vogt des Kapitels nach Münster zu senden. Der Statthalter und Vogt war ein Amtmann des Stifts und der Stadt Solothurn und hatte den Chorherren mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ihre Zinsen und Zehnten einzuziehen und für all seine Amtsführung dem Rat der Stadt Solothurn Rechenschaft abzulegen. Sollte der Amtmann seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so war Solothurn gehalten, auf das Verlangen des Stifts ihn abzuberufen und durch einen andern zu ersetzen, falls die Ereignisse eine weitere Besetzung des Amtes noch als wünschenswert erscheinen liessen. Das Stift, zu dessen Nutzen der Vogt ernannt wurde, übernahm dafür die Pflicht, dem jeweiligen Vogte eine Wohnung zur Verfügung zu stellen und ihn zu besolden. Als Belohnung versprach das Stift die Jahreseinkünfte in der Höhe derjenigen eines gewöhnlichen Chorherrn, dazu Behausung, Garten, Heu für ein Pferd, vier Kühe und verschiedene kleinere Abgaben von untergeordneter Bedeutung. Propst und Kapitel behielten in diesem erneuerten Burgrechtsbrief allein den Bischof von Basel „als Oberherr des Münstertals und Kastvogt“ vor, und gleichen Tages wurde in Solothurn auch der Wortlaut der Eidesformel für den Statthalter und Vogt in Münster festgelegt [46]).

Nachträglich muss der Bischof von Basel mit der Vogtseinsetzung nicht einverstanden gewesen sein, da er den Ausdruck „Vogt“ bemängelte, während Solothurn einen andern vom Bischof vorgeschlagenen Ausdruck für die Beamtung nicht annehmen wollte. Am 1. August schrieb der Rat von Solothurn an die solo-

---

[46]) Eidg. Abschiede IV 1b, S. 1029 ff. R. M. Solothurn, S. 273—275.

thurnischen Miträte Urs Hugi, Urs Stark und Konrad Tägescher, die sich gerade in Münster aufhielten, man werde die neuen Burgrechtsbriefe abändern und das dem Bischof und darum auch den Chorherren nicht gefallende Wort „Vogt" in den Exemplaren für den Bischof, die Chorherren und die Stadt Solothurn weglassen, worauf die Zustellung der Burgrechtsurkunde an die drei Beteiligten am 2. August erfolgte [47]). Am 22. August wurde der erste Vogt, an welcher Bezeichnung Solothurn in der Folge festhielt, Konrad Tägescher, weil er „der Sprache mangelbar", offenbar nicht französisch sprechen konnte, abberufen und durch den Ratsherrn Urs Stark ersetzt, der damals Vogt von Dorneck war und dieses Amt neben dem neuen weiterhin beibehielt [48]). Propst und Kapitel scheinen den eingegangenen Verpflichtungen nicht in allen Dingen nachgekommen zu sein, indem der abberufene Konrad Tägescher noch im November des folgenden Jahres sich beim Solothurner Rate verwenden musste, damit ihm die Chorherren seine Besoldung entrichteten [49]). Auf Urs Stark folgte 1532 Ratsherr Felix Roman als solothurnischer Amtmann nach Münster [50]).

Das Jahr 1531 bedeutete für Bern eine überaus regsame Tätigkeit im Münstertal zugunsten der Ausbreitung des neuen Glaubens. Obschon die meisten Gemeinden, wie wir bereits gesehen haben, durch das Mehr der Abstimmung ihren Beitritt zur Reformation beschlossen hatten, war damit die Lage der Neugläubigen noch keineswegs für die Zukunft gesichert, und die Anhänger des Bischofs und der Chorherren gaben ihre Sache noch lange nicht verloren. Das letzte Bollwerk der Altgläubigen, das Stift Münster-Granfelden, war nicht so leicht zu besiegen, wie es Bern wohl zuerst geschienen haben mochte, indem das Stift dem Bischof rechtlich unterstellt war und selbst eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit aufzuweisen hatte, die es sich durch die Jahrhunderte hindurch ungeschmälert erhalten hatte. Während die Beziehungen Berns zum Stift sich im Laufe der Ereignisse mehr und mehr verfeindeten, sicherte sich die Stadt anderseits auch weiterhin die Zu-

---

47) Soloth. Missiven XVII, S. 660, 666.
48) Soloth. Missiven XVII, S. 686.
49) Soloth. Missiven XVIII, S. 309.
50) R. M. Solothurn XXII, S. 349.

neigung der Talleute der Propstei. Es bot sich der verburgrechteten Propstei im April 1531 Gelegenheit, ihre militärischen Verpflichtungen dem mächtigen Bern gegenüber durch die Tat an den Tag zu legen, indem es zum bernischen Zuzug im Kriege gegen Giangiacomo de Medici, den sogenannten „Müsser" auf das erste bernische Aufgebot 8 und auf das zweite 55 Mann sandte [51]). Da das Kontingent des Münstertales, das den Bernern zuzog, bei Propst und Kapitel noch um einen Vorschuss nachsuchte, gab dieses Vorgehen zu neuen Klagen des Stifts bei Bern Anlass, indem die Chorherren den Fall den Solothurnern so auslegten, als sei das Stift durch die Berner mit einer militärischen Steuer belastet worden, was den Tatsachen allerdings nicht entsprach [52]).

Die Solothurner setzten sich durch ein Schreiben vom 27. April beim Berner Rate erneut für die Interessen des Stifts ein und Bern legte nun dar, dass die Münstertaler vom Stift allerdings einen Vorschuss für die Kosten des Auszuges verlangt, dass sie dies aber von sich aus getan hätten, und es sich deshalb keineswegs um die Erhebung einer militärischen Steuer für Bern handeln könne. Auf die weitere Bitte der Solothurner, das Stift doch bei seinem Glauben zu belassen, erteilte Bern entschieden ablehnenden Bescheid, indem es darauf hinweisen konnte, dass die Kirchgenossen von Münster durch Abstimmung den neuen Glauben angenommen hatten und dass sich auch das Stift an diesen Beschluss halten müsse. Am 29. April meldete Solothurn seinem Ratsherrn Hieronymus von Luternau, der sich bei den Chorherren in Münster aufhielt, den Misserfolg des in Bern zugunsten des Stiftes unternommenen Schrittes, und gleichzeitig teilten Schultheiss und Rat von Solothurn mit, dass sie den Ratsherrn Konrad Graf als vorläufigen Vogt nach Münster abordnen werden, und dass dieser noch anfangs der kommenden Woche dort eintreffen werde [53]).

Am Volkstage, der im Mai 1531 in Malleray stattfand, kam der Unwille des Volkes gegen das Stift ebenfalls zum Ausdruck und ganz besonders weigerten sich die Leute von Dachsfelden, Propst und Kapitel von Münster in Gerichtssachen als Appella-

---

51) Strickler III, S. 146.

52) Strickler III, S. 205, 216. Steck und Tobler, S. 1349.

53) Soloth. Missiven XVII, S. 561. Strickler III, S. 220.

tionsinstanz anzuerkennen, wie sie sich beim Landvogt von Nidau auch beschwert hatten, dass am Volkstag der solothurnische Vogt von Münster erschienen war [54]). Als eine Folge der gegenseitigen Aussprache am Volkstage von Malleray trat nun das Gerücht auf, das Volk wolle mit Gewalt die Stiftskirche stürmen, von allen Götzenbildern säubern und auch von dieser Kirche Besitz nehmen. Als Sitz der Verschwörung gegen das Stift galt Dachsfelden, und Solothurn forderte seine Ratsherren Graf und Tägescher, welche sich zu Münster befanden, auf, sich nach Dachsfelden zu begeben, um dort mit den Aufständischen Rücksprache zu nehmen [55]). Solothurn hatte allen Grund, in die ihm am Vortage aus Bern zugegangene Versicherung, man wisse nichts von einem geplanten Ueberfall auf die Stiftskirche, Zweifel zu hegen [56]). Dagegen machte Bern neuerdings aufmerksam, dass im Münstertal durch die Bevölkerung mehrheitlich die Reformation angenommen worden sei und das Stift keine Ausnahmestellung beanspruchen könne. Da sich aber die Chorherren vom mehrheitlichen Willen der Propsteileute absonderten, teilte Bern mit, dass es die Münstertaler durchaus begreife, wenn sie eine solche Sonderstellung des Stifts nicht duldeten und deshalb selbst zur Säuberung der Klosterkirche von Altären und Götzenbildern schreiten würden.

Das Verhalten der Chorherren gab anfangs Juni den Bernern mehrfach Anlass zu neuen Klagen und Beschwerden, und am 7. Juni legte der Rat in einem ausführlichen Bericht nochmals den Standpunkt dar, den er schon mehrmals dem Stift in Erinnerung gerufen hatte. Er erinnerte daran, dass von Dachsfelden aus der neue Glaube in Court und Sornetan, dann in Münster und Granfelden angenommen worden sei, dass Meister Alexander Lebel denen von Sornetan und Meister Thoman denen von Court eine Zeitlang gepredigt hatten, und dass sie trotz mehrmaliger Warnung Berns durch das Stift nie entschädigt worden seien. Da aber Münster und Granfelden vom Stift so vernachlässigt wurden, dass sie noch mit keinem Pfarrer versehen waren, wie es Pflicht der Chorherren gewesen wäre, teilte Bern mit, dass es nun selbst zwei

---

54) Strickler III, S. 248.
55) Strickler III, S. 275.
56) Steck und Tobler, S. 1375.

Prädikanten dorthin sende und verlange, dass ihnen das Stift ihre jährliche Besoldung von 40 Kronen in vierteljährlichen Raten entrichte. Bern wusste seiner Forderung dadurch Nachachtung zu verschaffen, dass es durchblicken liess, die Talleute hätten nun genug vom Verhalten der Chorherren, und wenn diese nicht gesonnen seien, die Prädikanten zu entschädigen, dann würden sie dazu gezwungen werden. Zum Schluss mussten sich Propst und Kapitel noch den Vorwurf gefallen lassen, dass sie in ihrem Stift mit ärgerlichen Personen haushielten, wodurch sie Aerger erregten und nicht nur gegen christliche Ehrbarkeit, sondern auch gegen die vom Papste verfügten Satzungen verstiessen [57]). Diese Klagen wiederholten die Berner acht Tage später auch dem Solothurner Rat gegenüber, nachdem dieser auf Bitte des Stifts in Bern eine Vermittlung hatte herbeiführen wollen. Aber auch dieses Mal blieb Bern in seinen gefassten Beschlüssen fest und teilte mit, dass es im Weigerungsfalle die Zehnten selbst einziehen werde im Münstertal und dem Stift an deren Ertrag für die zwei Prädikanten je 40 Kronen abziehen werde [58]).

Bern hatte den uns bereits bekannten Alexander Lebel als Pfarrer nach Münster gesandt, doch scheint dieser weder den Chorherren noch der Bevölkerung besonders willkommen gewesen zu sein, und es entspann sich zwischen Bern und dem Stift ein weiterer Streit, der während dreier Monate die Beziehungen der beiden Parteien ebenfalls gefährdete [59]). Nachdem die Lage bereits kritisch geworden war, machte das Stift erstmals Gebrauch von seinem Recht der Pfarreinsetzung und liess durch Solothurn mitteilen, dass es, da Lebel als Landesfremder nicht beliebt sei, einen einheimischen Prädikanten vorschlagen werde, sobald sich die Kirchgenossen zu dem Vorschlage geäussert hätten [60]). Alle Fragen, die mit der Ernennung und der Besoldung der Prädikanten zusammenhingen, sollten nun auf einer Konferenz, an der Abgeordnete des Bischofs, Berns und Solothurns teilnehmen soll-

---

57) Steck und Tobler, S. 1360.

58) Steck und Tobler, S. 1362.

59) Lebel war bis Mervelier gezogen auf Anordnung Berns und hatte dort eine frühzeitige und für die Reformation günstige Abstimmung herbeigeführt. Strickler III, S. 421 f. Herminjard, Corresp. II, 353 f.

60) Strickler III, S. 328.

ten, verhandelt werden. Am 2. August trafen sich die Parteien in Münster. Der Bischof, der ebenfalls eingeladen war, liess sich nicht vertreten, und so wurde denn nur zwischen Bern und Solothurn verhandelt. Berns Vertreter waren Jakob Tribolet und Henz Schleiff, Landvogt von Nidau, während die Ratsherren Urs Hugi und Urs Stark den Stand Solothurn vertraten. Der Konferenz fehlte es keineswegs an Traktanden und erst nachdem eine Reihe Zinsen- und Zehntenfragen erledigt worden waren, wurden die Klagen des Propstes entgegengenommen. Erst hatte er sich über die Bauern des Meiertums Dachsfelden zu beklagen, da sich diese Freiheiten herausnahmen, die ihnen rechtlich nicht zustanden.

Was die Prädikanten anbetraf, beklagte sich der Propst, dass bald jedes kleine Dorf einen eigenen haben möchte und wies nach, mit wie geringem Einkommen die früheren Kirchherren sich begnügt hatten. Es wurde nun folgendes Uebereinkommen getroffen: Die Dörfer Court, Sorvilier, Bévilard und Malleray, welche zwei Kirchen besassen, sollten einem einzigen Prädikanten unterstellt werden, und dieser sollte dafür auch das Einkommen beider Kirchen geniessen. Die Prädikanten von Sornetan und Granfelden sollten der gleichen Einkünfte teilhaftig sein, wie diese bereits den früheren Kirchherren zugeflossen waren [61]).

Die Chorherren scheinen voreilig über die Stellungnahme der Kirchgenossen gegenüber dem Pfarrer Lebel berichtet zu haben, wenigstens erschien dieser am 27. Juli mit einem empfehlenden Schreiben der Kirchgemeinde Münster vor dem Rate in Bern und teilte mit, dass er bis kommende Pfingsten zum Prediger in Münster angenommen worden sei [62]). Am 30. August beschwerte sich Bern wiederum beim Kapitel in Münster, weil es die Prädikanten nicht besolde, welche Pflicht es doch ausdrücklich übernommen und anerkannt habe und hielt die Chorherren an, dass sie dem von ihnen bestätigten Prädikanten Lebel eine Wohnung, einen Garten und dazu die festgesetzte Besoldung von 40 Kronen ausrichten. Uebrigens war Lebel durch das Stift für volle fünf Monate zu entschädigen, da er vorher in Court und in Sornetan gepredigt hatte, ohne je für seine Amtsführung entschädigt worden

---

61) Eidg. Abschiede IV 1b, S. 1098.

62) Strickler III, S. 116.

zu sein. Lebel war in der kurzen Zeit seines Aufenthaltes mit dem Meier in Münster bereits in Konflikt gekommen, offenbar weil er sich ungünstig über ihn geäussert hatte, weshalb er mit einer Busse bedacht worden war. Grund zu diesem Streit dürfte die Tatsache gewesen sein, dass Bern einige Prädikanten aus Frankreich ins Münstertal gesandt hatte, die offenbar einem Teil der Bevölkerung und noch viel mehr den Chorherren wenig willkommen waren. Der Meier von Münster muss es fertiggebracht haben, dass diese französischen Geistlichen das Land wieder verliessen und in diesem Zusammenhange muss es zwischen Lebel und dem Meier zu einem Wortstreit gekommen sein, in dessen Verlauf sich der Prädikant so über den Meier äusserte, dass dieser mit drei Baselpfund gebüsst wurde [63]). Am 13. September meldeten Propst und Kapitel an Bern, dass sie nunmehr Alexander Lebel in seinem Amte bestätigten bis zum 1. Mai des kommenden Jahres und dass sie auch dessen Besoldung übernehmen wollten [64]). Wahrscheinlich hat Lebel den Brief der Chorherren selbst nach Bern gebracht, denn es wäre sonst kaum denkbar, dass ihm erlaubt worden wäre, am Rande des Briefes seine Klagen gegen das Stift zu vermerken. So klagt er, dass ihm weder Haus noch Garten zugewiesen worden seien und dass es ihm unmöglich sei, dort zu leben. Ferner äussert er sich, er sei gezwungen worden, in diese Abmachungen einzuwilligen oder von dannen zu gehen, da die Berner damals mit dem Krieg gegen den Müsser beschäftigt gewesen seien, und er von ihnen keine Hilfe hätte gewärtigen können. Bern setzte das Stift von den Klagen Lebels in Kenntnis und es wurde ein Tag nach Bern angesetzt, damit man den Fall untersuche. Auf die Veranlassung Solothurns war auch Lebel eingeladen worden, zu der Aussprache zu erscheinen, denn der dortige Rat wollte nicht ohne seine Anwesenheit verhandeln [65]).

Lebel muss an den Zwistigkeiten in Münster nicht ganz unschuldig gewesen sein, und wenn man auch nichts erfährt über den Ausgang der Besprechung in Bern, so vernimmt man doch durch ein Solothurner Schreiben vom 21. September, dass die

---

63) Steck und Tobler, S. 1388.
64) Strickler III, S. 546.
65) Strickler III, S. 526.

Chorherren das Recht erwirkt hatten, Lebel zu entlassen und einen eigenen Prädikanten auf die Pfarrei Münster zu setzen. Da sich bis jetzt die Chorherren mit allen Kräften gegen den neuen Glauben gesträubt hatten, mögen die Berner auf den Gedanken gekommen sein, ihren Uebertritt auf anderen Wegen zu versuchen und zu fördern. Sie taten das, indem sie dem Kapitel mitteilten, sie würden die Pfarrei auch einem ehemaligen Chorherren anvertrauen, wenn dieser zum neuen Glauben übertreten und sich in Bern examinieren lassen würde. In der Tat teilte der solothurnische Landvogt von Dorneck und Vogt von Münster, Urs Stark, am 21. September nach Bern mit, dass die Chorherren ihren ehemaligen Stiftsbruder Blasius Berchtold zum Pfarrer von Münster ernennen und dass dieser bereit sei, sich in Bern zum Examen zu stellen [66]). Berchtold scheint in seinem Uebertritt zur Reformation auch Nachfolger gefunden zu haben, indem Alexander Lebel Anlass fand, sich über die „chanoines-predicants" in Bern zu beschweren, indem er diesen vorwarf, dass, trotzdem sie versprochen hätten, das Evangelium zu predigen, sie dennoch gegen dasselbe sprachen und sogar für die Heiligenverehrung einstanden, indem sie vorgaben, diese sei nichts anderes als ein frommes Gedenken an die Toten. Lebel gab bei dieser Gelegenheit den Bernern den gar nicht unangebrachten Ratschlag, sie sollten in Zukunft nur noch solche „prestres predicant", also zum neuen Glauben übergetretene Geistliche, in den Kirchendienst einstellen, die sich verheiratet hätten, und empfahl sich im übrigen dem Schutze der Berner, da seine Sicherheit durch die Umtriebe der Altgläubigen sehr gefährdet sei [67]).

Gleichzeitig mit dem Streit um die protestantischen Pfarrer tobte aber in Münster ein erbitterter Kampf um das Eigentumsrecht der Stiftskirche. In der Ortschaft Münster standen nämlich zwei Kirchen, von denen die eine zum Stift gehörte und in erster Linie für den Gottesdienst der Chorherren bestimmt war. Diese, dem Heiligen German gewidmete Kirche, war die ursprüngliche, und erst als sich um die Klostergründung herum eine Ortschaft gebildet hatte, deren Bewohnerzahl die Errichtung einer eigenen

---

66) Strickler III, S. 570.

67) Strickler III, S. 352.

Kirche notwendig erscheinen liess, wurde die eigentliche Pfarrkirche von Münster erbaut. Sie war dem Apostel Petrus geweiht und wurde nach ihrer Lage auch die „untere Kirche“ genannt, zuweilen wird sie in den Akten auch als die Pfarrkirche bezeichnet, während die Stiftskirche als die „obere Kirche“, die Kollegiatskirche und etwa auch als die St. Germanskirche erwähnt wird. Nach den Raumverhältnissen unterschied man auch die kleine von der grossen Kirche, wobei die kleine Kirche die Pfarrkirche, die grosse Kirche hingegen die Stiftskirche bedeutete.

Als durch die Abstimmung vom 12. März 1531 die Kirchgenossen von Münster sich mehrheitlich für Annahme der Reformation entschlossen hatten, galt ihr erster Schritt der Räumung ihrer Pfarrkirche. Sofort setzte der Propst den Rat von Solothurn von diesem Vorgehen, das unter bernischem Schutze unternommen worden war, in Kenntnis und Solothurn versprach dem bedrängten Kapitel seinen Schutz, wenn auch nicht in dem Masse, wie ihn Propst und Kapitel gewünscht hatten; denn wenn Solothurn auch seine Hilfe zusagte, so mahnte es doch die Chorherren, dass sie das Gotteshaus den Bernern übergeben sollten, damit diese um so eher ihren gegebenen Versprechen nachkämen und dem Kloster seinen Besitz und den Genuss der Zehnten und Zinsen auch für die Zukunft sicherten [68]). Bern beschloss, durch eine Abordnung nochmals mit den Chorherren Rücksprache zu nehmen und erteilte am 20. April den mit der Mission beauftragten, Augsburger und dem Landvogt von Nidau die Instruktion, die Chorherren sollten auch die St. Germanskirche räumen und den Reformierten zur Verfügung stellen, da sie ja nur eine Minderzahl der Talbevölkerung seien und durch das Mehr der neue Glaube bereits angenommen sei. Bern machte durchaus kein Hehl aus seiner Stellungnahme und liess das Stift wissen, dass es sicher besser fahren werde, wenn es jetzt bereitwillig die Kollegiatskirche räume, als wenn diese dann durch das „unverständig volk“ geräumt werden müsse, das sich in all seinen Unternehmungen des bernischen Schutzes zu erfreuen haben werde [69]).

---

[68]) R. M. Solothurn XX, S. 160 f. Strickler III, S. 116.

[69]) Eidg. Abschiede IV 1b, S. 954.

Cornelius von Liechtenfels, Domherr des Bistums Basel und gleichzeitig auch Propst von Münster, wandte sich nun am 23. April in einem ausführlichen Schreiben an Bern und äusserte sich darin prinzipiell über das Rechtsverhältnis des Kapitels und der Kirchgenossen an den zwei umstrittenen Kirchen. Nach der Darstellung des Propstes verhielt es sich mit dem Eigentumsrecht der Kirchen folgendermassen: Alle Abgaben, kirchlichen Steuern und Beiträge haben die Kirchgenossen von Münster der untern Kirche zu entrichten, wofür die Kirchgemeinde auch die heiligen Handlungen, wie Einsegnung der Ehen, Totenmessen, Jahrzeitbegängnisse usw. vorgenommen wurden. Einzelne Zeremonien, wie z. B. die heilige Oelung, wurden allerdings für die Kirchgenossen öfters auch in beiden Kirchen vorgenommen. Wenn das Volk sich aus der Annahme, der Altar unserer Lieben Frau in der Stiftskirche sei Eigentum der Kirchgemeinde, ein Recht an die ganze Kirche ableiten wollte, so verlangten die Chorherren zuerst den urkundlichen Beweis über solche Eigentumsrechte an diesem Altar. Zudem waren die Kirchgenossen schon lange vom alten Gebrauch abgekommen, den Altar unserer Lieben Frau bei Tag und Nacht mit einer Ampel und mit Kerzen zu erleuchten. Wohl anerkannten die Chorherren, dass nach der Feuersbrunst der Kirche im letzten Kriege [70]) die Kirchgemeindegenossen den Taufstein für die Kollegiatskirche herbeigeführt hätten, doch seien sie für diese Arbeit bezahlt worden und zwar durch das Kapitel, wodurch neuerdings der Beweis geleistet sei, dass die Chorherren Besitzer der Kirche seien. Sollte die Kirchgemeinde aber aus der Fuhre des Taufsteines weitere Ansprüche an die grosse Kirche geltend machen, so war das Kapitel bereit, ihr den Taufstein zur Verbringung in die Pfarrkirche abzutreten [71]).

Diesen sachlichen Darlegungen scheint Bern nicht ganz gewachsen gewesen zu sein, denn es vermied es, auf die einzelnen Punkte einzugehen und teilte den Solothurnern mit, dass die Kirche, in welcher die Chorherren noch ihre Messe hielten, in

---

[70]) Im Schwabenkriege wurde die Kollegiatskirche Münster am 4. Februar 1499 eingeäschert. Die neu aufgebaute Kirche wurde am 18. August 1503 geweiht. Vautrey: Histoire des évêques de Bâle II, 54 f.

[71]) Strickler III, S. 205 ff.

Wirklichkeit die alte Pfarrkirche sei. Bis zu einem gewissen Grade liess sich eine solche Behauptung wohl aufstellen, aber den Beweis dafür musste Bern schuldig bleiben. Da sicher in Münster eine Klosterkirche vor einer Gemeindekirche bestanden haben muss, mag tatsächlich im Anfang des Gemeindewesens der Gottesdienst für die Kirchgenossen in der Klosterkirche abgehalten worden sein, und erst später muss dann die Erbauung einer Kirche eigens für die Kirchgenossen in Angriff genommen worden sein. Auf alle Fälle aber war in der Zeit, als nur eine einzige Kirche bestand, die Gemeinde in der Klosterkirche nur als Gast. Als Ende Mai im Münstertal das Gerücht verbreitet wurde, das Volk werde die obere Kirche überfallen und gewaltsam räumen, wagte Solothurn nochmals für das verburgrechtete Stift bei Bern einzutreten, aber neuerdings ohne etwas auszurichten. Bern war nicht gesonnen, die Sonderstellung der Chorherren weiter zu dulden und liess die Solothurner wissen, dass die Münstertaler tatsächlich willens seien, die Klosterkirche auszuräumen und dass es sie durchaus von einem solchen Vorhaben nicht abhalten werde.

Was man als unabwendbar hatte kommen sehen, das traf am 15. Juli ein, indem an diesem Tage die Bauern des Münstertales mit Gewalt in die Stiftskirche eindrangen, Altäre und Heiligenbilder umstürzten und den Flammen preisgaben [72]). Als Antwort auf diesen Ueberfall liessen die Chorherren verlauten, sie würden Rache nehmen und Häuser anzünden lassen. Bern sagte der verburgrechteten Bevölkerung alsbald seinen Schutz zu und liess Solothurn wissen, es wäre nun an der Zeit, wenn es den Chorherren beibringen würde, dass es für diese nun das Beste wäre, wenn sie sich endlich mit der Notwendigkeit abfinden würden, zum neuen Glauben überzutreten, da sonst das durch Bern zugesicherte Recht auf alles zeitliche Gut gefährdet werden könnte. Auf die Konferenz, welche Bern und Solothurn auf den 2. August angesagt hatten, erteilte Bern seinen Vertretern Instruktion, dass sie die Chorherren für die Kosten, welche durch die gewaltsame Räumung der Kirche entstanden waren, verantwortlich machen, da sie trotz mehrmaliger Aufforderung die Räumung nicht von sich aus vorgenommen hatten [73]).

---

[72]) Steck und Tobler, S. 1357.

[73]) Strickler III, S. 438.

Die Räumung der obern Kirche war aber nur ein erster Schritt, indem die Talleute nun die Kirche verlangten, um darin ihren reformierten Gottesdienst abzuhalten, das Stift also aller Rechte auf sie verlustig gehen sollte. Einer Oeffnung der obern Kirche widersetzten sich nun die Chorherren, indem sie ihre Gegner schriftlich ersuchten, von einem solchen Verlangen abzustehen oder doch zuzuwarten, bis die Sache rechtlich untersucht und entschieden sei. Indem Solothurn um eine gemeinsame Besprechung nachsuchte, ersuchte es die Berner, dafür sorgen zu wollen, dass die Münstertaler vorläufig sich weiterer Gewaltstreiche enthielten. In gleichem Sinne schrieb der Rat von Solothurn ebenfalls an die Kirchgemeindegenossen von Münster [74]). Bern zeigte in diesem Falle das nötige Entgegenkommen und wies die Münstertaler an, die Stiftskirche nicht in Besitz zu nehmen und den Entscheid abwarten zu wollen, den seine Abgeordneten mit denjenigen Solothurns in Münster selbst fällen würden [75]). Ein reger Briefwechsel zwischen dem Kapitel und Solothurn einerseits und Solothurn und Bern anderseits war nicht angetan, dem Streit um die Oeffnung der Stiftskirche ein Ende zu machen, und da die Ansichten darüber noch zu weit auseinandergingen, war es keiner der zwei Parteien darum zu tun, die gegenseitige Aussprache durch eine Konferenz herbeizuführen. Nachdem äusserer Umstände halber (des sterbents und herbstes wegen) im Sommer 1532 die Tagung nicht hatte stattfinden können [76]), wurde sie auf den 14. November angesetzt, doch konnten die Parteien zu keiner Einigung kommen, weshalb auf Anfang Dezember eine neue Tagung nach Biel angesetzt wurde. Die Stiftskirche scheint in der Zwischenzeit von den Chorherren abgeschlossen gewesen zu sein, und erst im Juni 1533 gab sie neuerdings Anlass zu Streitigkeiten, indem das Volk sich zusammenrottete und mit Gewalt die Türen einschlug, um durch diese Handlung dem schon lange andauernden Streit um das Recht an der Kirche ein Ende zu machen [77]). Der Rat von Solothurn sprach der Kirchgemeinde Münster über das eigen-

---

74) Strickler IV, S. 655. Soloth. Missiven XVIII, S. 241.
75) Strickler IV, S. 657.
76) Strickler IV, S. 684.
77) Soloth. Missiven XIX, S. 172.

mächtige und gewalttätige Vorgehen sein Missfallen aus, da ein solcher Akt entgegen allen Abmachungen erfolgt sei, nichts zu unternehmen, bis man sich gegenseitig ausgesprochen habe und zu einer befriedigenden Lösung der Frage des Besitzrechtes an der Stiftskirche gekommen sei. Noch im Februar 1534 fand sich Solothurn auf Veranlassung der Chorherren genötigt, der Gemeinde Münster über gewaltsames Oeffnen der Kirche Vorwürfe zu machen [78]).

Gleichzeitig mit dem Bestreben Solothurns, in Münster einen solothurnischen Ratsherrn als Vogt oder Amtmann des Stifts einzusetzen, gingen die Versuche des Rates der Stadt Solothurn, die Reliquien und den Kirchenschatz des Chorherrenstiftes Münster nach Solothurn in Gewahrsam zu bringen. Schon im Januar 1531, nachdem Bern die Pfarrkirche durch die Leute des Münstertales hatte räumen lassen und die Befürchtung auftrat, es könnte eine gleiche Plünderung der Stiftskirche geplant werden, hatte Solothurn seinen Abgeordneten Konrad Graf in Münster beauftragt, dem Kapitel den Vorschlag zu machen, den Kirchenschatz und die weitern Wertsachen nach Solothurn in Sicherheit zu bringen [79]). Graf sollte mit den Chorherren beraten, wie und in welcher Form das am schicklichsten durchgeführt werden könnte und dabei ausdrücklich versichern, dass Solothurn damit durchaus keinen Vorteil im Auge halte und stets bereit sei, die Rechte des Stifts nach Kräften zu vertreten. Als Mitte Juli vom Volke auch die Kollegiatskirche geräumt wurde, sandte Solothurn seine Ratsboten Urs Hugi und Urs Stark nach Münster, und diese gaben der Bereitwilligkeit Solothurns Ausdruck, die Chorherren, falls sich einige von ihnen des Gottesdienstes und der Sicherheit halber nach Solothurn begeben wollten, gastfreundlich aufzunehmen. Die Rechte des Stiftes sollten dadurch nicht geschmälert werden und die Chorherren sollten auch in Solothurn ihre vollen Nutzungen und Einkünfte geniessen. Den Kirchenschatz betreffend machte Solothurn nun bestimmte Vorschläge, indem es nochmals das Kapitel einlud, die letzte Gelegenheit nicht zu versäumen und seine Wertsachen dem Rate in Solothurn anzuvertrauen. Dieser

---

78) Soloth. Missiven XX, S. 65.

79) Eidg. Abschiede, 1b, S. 889.

erklärte sich bereit, den Schatz im Gewölbe der St. Ursenkirche unterzubringen, hinter doppeltem Schloss zu verwahren und über das anvertraute Gut eine Urkunde auszustellen, dass dem Stift und den Chorherren nichts entfremdet werden solle [80]). Das Kapitel schenkte diesem sicherlich gutgemeinten Ratschlag wohl nicht das Zutrauen, das er verdiente und zögerte, ihm nachzukommen. Solothurn setzte nun einen Entwurf auf über die Aufbewahrungsbedingungen des Schatzes, der aber von den Chorherren nicht angenommen wurde, indem sie einen Gegenentwurf einreichten und auf dessen Annahme beharrten [81]). In den Verhandlungen trat aber ein Stillstand ein und noch am 21. Februar 1532 musste der Solothurner Rat die Ueberbringung des Kirchenschatzes dem Kapitel in Erinnerung rufen. Weitere Verhandlungen über die Verlegungen des Kirchenschatzes nach Solothurn waren dann von Erfolg begleitet [82]).

Durch ihr wenig sittenstrenges Benehmen boten die Chorherren den Bernern stetsfort willkommenen Anlass, sich über ihr ausgelassenes Leben zu beschweren. Schon haben wir das bernische Schreiben erwähnt, mit welchem der Rat dem Propst und Kapitel in Münster sein Missfallen ausdrückte, weil etliche Chorherren mit ärgerlichen Personen haushielten. Der Rat verband mit dieser Klage vom 7. Juni 1531 die ernsthafte Mahnung, von solch liederlichem Wesen sofort abzustehen. Im Juli stellte Bern fest, dass eine ausdrückliche Verfügung zu erlassen sei, damit die Chorherren, die in einem Hause mit liederlichen Frauen zusammenwohnten, von diesem Aergernis erregenden Treiben ablassen [83]). Da den bisherigen Ermahnungen nicht Folge gegeben wurde, schrieb Bern am 30. August wieder an das Stift und beklagte sich, dass ihnen mitgeteilt worden sei, wie einige der Konkubinen in Münster die dortigen Ehefrauen geschmäht hatten. Bern stellte eine Frist bis künftigen Michaelstag (29. September) und verlangte, dass bis zu diesem Datum die Konkubinen fortgeschickt werden, oder dass sich die Priester verheiraten [84]). Für

---

80) Strickler III, S. 359.

81) Soloth. Missiven XVII, S. 722.

82) Bischöfl. Archiv Bern, Grandisv. Mon. 153, Nr. 55.

83) Steck und Tobler, S. 1360.

84) Steck und Tobler, S. 1388.

den Nichtbeachtungsfall drohte Bern mit Entsetzung von der Pfründe. Auch dieser Schritt muss nutzlos gewesen sein, weshalb der Rat von Bern sich entschloss, sich direkt an den Bischof von Basel zu wenden, dem er am 13. Januar 1532 eine ausführliche Klage unterbreitete. Bern erinnerte an seine vergeblichen Mahnungen und konnte auch jetzt wieder die alte Klage wiederholen, dass einige Chorherren mit ihren Haushälterinnen ein Leben führten, das in höchstem Masse Anlass zu Klagen geben musste. Dass die Chorherren durchaus nicht nur für fromme Gebete und kirchliche Dienste Interesse hatten, geht aus dem nämlichen Schreiben hervor, welches dem Bischof klagt, dass ein Verwandter des Propstes (die Urkunden sprechen von des Propstes Sohn) zusammen mit einer ganzen Rotte und einigen Chorherren in die Wohnung des Prädikanten in Münster eingedrungen waren, und mit diesem und seiner Ehefrau mutwilligen Scherz getrieben hatten. Nicht genug damit, drangen sie in der nämlichen Nacht in das Wirtshaus ein und begannen, alle mit Waffen ausgerüstet, mit einer dort sich aufhaltenden Hochzeitsgesellschaft heftigen Streit [85]).

In seiner Antwort gab der Bischof zu, an solchen Vorgängen keine Freude haben zu können und erbat näheren Bericht über die Vorfälle. Er stellte eine gründliche Untersuchung der Klagepunkte in Aussicht, machte aber darauf aufmerksam, dass nicht er, sondern die Chorherren im Besitze der niedern Gerichtsbarkeit seien, welche in diesem Falle zuständig sei. Was die liederlichen Weiber anbelangte, konnte der Bischof auf seine wiederholten Erlasse hinweisen, die den Chorherren in Münster solch leichtfertigen Umgang streng verboten [86]). Eine bernische Botschaft, welche am 21. Dezember 1532 vor dem Rate in Solothurn erschien, erklärte für die Münstertaler, dass diese bereit seien, dem Stift schuldende Zehnten und Zinsen zu entrichten, wenn die Chorherren die Messe aufgeben und von dem liederlichen Leben abstehen würden. Als weitere Bedingung stellten die Münstertaler die Forderung auf, die Chorherren möchten die grosse Kirche ebenfalls öffnen und zum Gottesdienst dem Volke zur Verfügung stel-

---

85) Strickler IV, S. 451.

86) Strickler IV, S. 455.

len [87]). Berns Anklagen vermehrten sich in der Folge noch um weitere Punkte, besonders gab die ungenügende Entschädigung der Prädikanten durch das Stift zu neuen Klagen Anlass. So beklagten sich die Kirchgenossen von Dachsfelden am 3. April, dass ihr Pfarrer vom Einkommen seiner Pfründe den Lebensunterhalt nicht bestreiten könne. Er war deshalb genötigt, neben seinem Amte das Land selbst zu bebauen, was sich mit seiner geistlichen Würde in den Augen der Kirchgenossen schlecht vertrug. In der Bittschrift von Dachsfelden wurde die Aufmerksamkeit des Berner Rates ebenfalls auf die Tatsache gelenkt, dass früher die Pfründe den Geistlichen wohl erhalten habe, da der Pfarre ein richtiger landwirtschaftlicher Betrieb mit mehreren Kühen angegliedert gewesen war [88]). Am 9. Januar 1533 endlich konnten die Solothurner nach Bern melden, dass die Chorherren die ärgerlichen Frauen auf Befehl des Bischofs ausgewiesen hatten [89]).

Schon am 31. Januar 1532 hatten die Solothurner angeregt, den gegenseitigen Rechtsstreit vor ein Gericht zu bringen und hatten dafür drei Vorschläge unterbreitet: Schiedsspruch durch den Bischof als obersten Gerichtsherrn des Landes, durch je zwei Abgeordnete des Bischofs, Berns und Solothurns oder schliesslich, wenn diese Vorschläge nicht passen sollten, durch die Eidgenossen [90]).

Am 14. November kamen die Vertreter des Bischofs, Berns und Solothurns in Münster zusammen und beide Parteien brachten ihre Klagen vor. Es ist interessant zu verfolgen, wie beide Parteien das Hauptgewicht der Anklagen auf andere Punkte verlegten. Die Boten des Bischofs und des Stifts wiesen auf den Aufruhr und die Empörungen der Talbevölkerung hin, besonders hervorhebend, dass sich die Untertanen weigerten, dem Stift die schuldigen Zinsen und Zehnten zu bezahlen und sich seit der Bauernerhebung allerlei Rechte anmassten, die ihnen nicht zustanden, sondern dem Stift oder dem Bischof gehörten.

---

87) Soloth. Missiven XVIII, S. 342.

88) Strickler IV, S. 529.

89) Soloth. Missiven XVIII, S. 362.

90) Strickler IV, S. 473.

Wesentlich anders lauteten die Artikel der Leute von Münster und Dachsfelden. Sie forderten in erster Linie die Oeffnung der grossen Kirche in Münster und beschwerten sich, dass die Chorherren die Messe noch nicht abgeschafft hatten, da für sie das Ergebnis der Abstimmung in Münster genau so bindend sei wie für alle andern Bewohner des Tales. Die Wiedereinführung der Messe in Courrendlin, das ungenügende Einkommen der Prädikanten, das liederliche Leben der Chorherren und der Geistlichkeit in der Vogtei unterhalb des Felsens, all das bot genügend Material zu weitern Klagen. Auch zu den rechtlichen Fragen nahmen die Vertreter des Volkes Stellung und die Hauptklage gegen sie, die Nichtbezahlung der Zinsen und Zehnten betreffend, führten sie aus, dass sie nie dem Stift das Recht dazu bestritten hätten, dass aber die Teuerung der letzten Jahre so gross gewesen sei, dass sie unmöglich diesen Verpflichtungen hätten nachkommen können. Da übrigens ihnen noch nie etwas geschenkt worden sei, seien sie bereit, in Zukunft diese Lasten nach Gebühr zu entrichten [91]). Die Tagung von Münster vermochte den Streit nicht zu beheben und der Konflikt bestand weiter. Eine neue Tagung wurde auf den 9. und 10. Dezember nach Biel angesetzt [92]).

In Biel erschienen als Vertreter des Bischofs Junker Turs Marschalk, Vogt in Zwingen und der bischöfliche Meier in Delsberg, Junker Siegfried Vorburger. Ratsherr Jakob Tribolet vertrat Bern und für Solothurn erschienen die Ratsherren Hans Ochsenbein und Durs Schlüni. Die Bieler Konferenz warf nun neuerdings den gesamten Fragenkomplex auf, der sich im Verlaufe der vergangenen Jahre aufgehäuft hatte, und bezweckte in ihrer ursprünglichen Bestimmung eine endgültige Bereinigung der Glaubensfrage. Bern erneute alle seine bekannten Anklagen wider den Bischof, dass er ihm nicht gestatte, durch die protestantischen Geistlichen das Wort in demjenigen Gebiet zu verkünden, das im Burgrecht inbegriffen sei, und gegen die Chorherren in Münster klagte es über deren schlechten Lebenswandel, dass sie die grosse Kirche abschliessen und nicht genügend für den Unterhalt der Prädikanten sorgen. Speziell verlangten die Pfarrer von Dachsfel-

---

91) Strickler V 1, S. 100—108.

92) Eidg. Abschiede IV 1 b, S. 1447—1450.

den, dass ihre Einkünfte vermehrt werden und dass ihnen der Bischof gestatte, in seinem ganzen Gebiet das Wort Gottes zu verkünden. Andern Tags, am 10. Dezember, beschwerte sich der solothurnische Vogt in Münster, der zusammen mit dem Propst Liechtenfels und andern Chorherren nach Biel an die Tagung gekommen war, dass ihm die Münstertaler die Abgabe der Zinsen und Zehnten verweigert hatten, als er bei ihnen erschienen sei, um sie im Auftrage des Stifts einzuziehen. Es wurde ihnen von den Münstertalern auf diese Klage zur Antwort, der solothurnische Vogt solle diese Leute nur an der zuständigen Stelle einklagen, da sie ja durch Eid verpflichtet seien, die Rechte der Chorherren anzuerkennen. Dagegen seien sie nicht bereit, dem Stift die verlangten Abgaben zu entrichten, bis die Messe aus der göttlichen Schrift als gerecht nachgewiesen werden könne. Ihre Behauptung, die Chorherren hätten im verflossenen Jahre versprochen, von der Messe abzustehen, wurde von diesen mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Die Vertreter des Stifts machten vielmehr darauf aufmerksam, dass sie nur der Gewalt gewichen seien, als sie die Begehung der Messe in Münster einstellten, um sie von da an in Courrendlin zu halten.

Am 1. Juli 1533 tagten die Abgeordneten der Städte Bern und Solothurn in Bern und erkannten, gestützt auf den Abschied von Biel, dass die obere, auch grosse Kirche genannt, für die Taufen oder andere Religionsgebräuche den Landleuten stets zur Verfügung stehen müsse, wogegen die Landleute dem Kloster alle Abgaben zu entrichten haben sollen, für welche das Stift Brief und Siegel vorweisen könne. Nachdem noch einige Rechtsstreitigkeiten entschieden worden waren, wurden die Kosten für den Entscheid zu gleichen Teilen auf beide Parteien, also auf das Stift und die Münstertaler verteilt [93]). An einer weitern Tagung zwischen Bern und Solothurn machten die Solothurner einen schüchternen Versuch, nochmals die Abmachung für die obere Kirche rückgängig zu machen, und fast schien es, als sei Bern bereit, dieses Mal bis zu einem gewissen Grade Entgegenkommen zu zeigen [94]). Aber der Gang der weitern Ereignisse machte am

---

[93]) Eidg. Abschiede IV 1 c, S. 113.

[94]) Eidg. Abschiede IV 1 c, S. 159.

19. Mai 1534 in Bern eine neue Besprechung zwischen Bern und Solothurn notwendig [95]). Neben Streitigkeiten über die Frage der Appellationsinstanz kam nochmals der Streit um die Kirche zur Behandlung, denn im Februar jenes Jahres hatte das Volk wiederum einen Anschlag auf die grosse Kirche ausgeführt [96]). Dieser neue Sturm auf die Kirche kam am 19. Mai in Bern ebenfalls zur Sprache und zwar erklärten sich beide Parteien, Bern und Solothurn, bereit, die Täter, welche bei Nacht und Nebel Chor und Sakristei der Stiftskirche aufgebrochen und Türen, Schlösser und Spangen weggenommen hatten, zu suchen und zu bestrafen. Da das Chor leer war, sollte es nach dem neuen Entscheid in Zukunft offen bleiben, während die Sakristei, die jetzt als die „Grüstkammer" bezeichnet wurde, weiterhin abgeschlossen bleiben sollte. Ueber die Jahrzeiten wurde entschieden, dass diejenigen, welche zum neuen Glauben übergetreten waren, entgegen den Forderungen des Stifts, diese Schenkungen nach den Bestimmungen des bernischen Mandates zurückziehen konnten. Ferner wurde beschlossen, dass der Prädikant von Bévilard in Zukunft in Court seinen Sitz haben und Bévilard als Filiale versehen solle.

Eine weitere Aussprache über den Streit betreffend die Stiftskirche brachte eine Tagung in Bern am 30. Juni 1534. Vor Schultheiss und Rat der Stadt Bern erschienen die Solothurner Ratsherren Venner Urs Schluni und Jakob Berki, die Abgeordneten der Kirchgenossen Münster, Malleray und Dachsfelden und die Abgeordneten der Chorherren. Die Vertreter des Münstertales führten Klage, weil die Chorherren weder die Kirche geöffnet, noch gestattet hatten, die Glocken im Kirchturm zu läuten. Auch weigerten sie sich, die Zeitglocke wieder instand zu stellen. Für das dem Stift angegliederte Spital bezogen die Chorherren weiterhin die Abgaben, welche ursprünglich für die Armen des Landes bestimmt waren, und verwendeten sie anderwärts. Schliesslich beklagten sie sich, dass sie dem solothurnischen Vogte als einem Altgläubigen die Zinsen und Zehnten für das Stift ausrichten mussten. Der Propst Cornelius Liechtenfels und der Chorherr Wagner vertraten das Stift und behaupteten, die Kirche sei stets

---

95) Eidg. Abschiede IV 1c, S. 328 f.

96) Soloth. Missiven XX, S. 65.

offen, nur das Chor sei abgeschlossen, weil sie darin Schindeln aufbewahrten. Um die Sakristei vor weiterer Zerstörung durch das Volk zu sichern, seien sie gezwungen gewesen, das Chor abzuschliessen. Die Boten entschieden nun, Kirche und Chor sollen hinfort offen, nur die Sakristei dürfe verschlossen bleiben. Das Läuten der Glocken musste gestattet werden, und wenn die Leute von Münster wünschten, dass die Zeitglocke instand gestellt werde, so sollten sie das in eigenen Kosten tun [97]).

Für den alten Glauben aber war das Stift Münster schon längst ein verlorener Posten. Schon seit dem Jahre 1530 waren die Chorherren den Solothurnern für das Burgrecht den unbedeutenden Udelzins schuldig geblieben [98]), und den gesteigerten Anforderungen, welche der Kampf mit dem neuen Glauben mit sich brachte, waren die Chorherren nicht mehr gewachsen. Schon waren einige zu den Reformierten übergetreten und die wenigen noch übrig gebliebenen vermochten sich auch unter dem Schutz des Bischofs und der Stadt Solothurn nicht mehr zu behaupten. Das unerbittliche Auftreten Berns entschied endgültig über das Schicksal des einst bedeutenden Klosters. Einige der Chorherren suchten Schutz und Unterkunft in Solothurn, andere in Delsberg und anderwärts. Die Angabe Haffners, dass die Chorherren 1531 nach Solothurn übergesiedelt seien unter Mitnahme ihres Kirchenschatzes, und dass ihnen dort die Barfüsserkirche zum Gottesdienst zugewiesen worden sei, entspricht nicht den Tatsachen und kann durch das solothurnische Urkundenmaterial nicht bezeugt werden [99]). Wohl aber gibt dieses uns Aufschluss, dass am 19. Januar 1534 der Rat von Solothurn an Meier und Rat zu Delsberg schrieb, Propst und Kapitel des Stiftes Sankt German zu Granfelden, ihre getreuen Burger, hätten ihm geschrieben, dass sie, weil es ihnen nicht mehr möglich sei, in Münster den Gottesdienst zu halten, entschlossen seien, nach Delsberg überzusiedeln und gerne den Entscheid darüber durch Meier und Rat von Delsberg erfahren würden [100]). Der Rat von Delsberg muss bald seine

---

97) Eidg. Abschiede IV 1c, S. 519—521.

98) Soloth. Missiven XVIII, S. 356.

99) Haffner: Der kleine Solothurner Allgemeine Schaw-Platz II, S. 221.

100) Soloth. Missiven XX, S. 20.

Zustimmung gegeben haben, denn am 7. Mai schrieben die Solothurner bereits an „Ertzpriester und Capitel des gestiffts zu Münster in Granfelden, jetzt zu Tellsperg“ [101]). Damit war der letzte Rest des alten Glaubens aus dem Münstertal „ob dem Felsen“ für immer verschwunden. Bern beeilte sich, im Jahre 1540 das Burgrecht mit dem Münstertal neu zu beschliessen. Wohl war der neue Glaube im Münstertal eingeführt, aber nun galt es, ihn zu befestigen und das Land mit guten Pfarrern zu versorgen, indem weder mit Alexander Lebel noch mit Claudius de Glantinis gute Erfahrungen gemacht worden waren, da beide durch ihren Lebenswandel die Hoffnungen enttäuschten, welche Bern und die Kirchgenossen im Münstertal sich von ihnen gemacht hatten [102]).

Die weitern Verhandlungen zwischen dem einstigen Kapitel, das nunmehr in Delsberg niedergelassen war, und Bern, dem Münstertal und Solothurn, sind meist rechtlicher Natur und gehören der politischen Geschichte an. Der Wegzug des Kapitels von Münster nach Delsberg bezeichnet den Abschluss der Reformation im Münstertal.

---

101) Soloth. Missiven XX, S. 177.

102) Montandon, A.: Notice historique ..., S. 265.